

ZUCHT-ORDNUNG des Klub für Terrier e.V. von 1894

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zuchtrecht
- § 3 Zucht voraussetzung
- § 4 Zwingername, Zwingernamenschutz, Zuchterlaubnis
- § 5 Zuchtgemeinschaften
- § 6 Deckakt
- § 7 Wurfkontrollen und Wurfabnahmen
- § 8 Zuchtbuch
- § 9 Ahnentafeln
- § 10 Gebühren
- § 11 Maßnahmenkatalog
- § 12 Schlussbestimmungen

Anhang 1 (Stand 12 98) :

- 1.1. ZKP und Körordnung für Airedale Terrier
- 1.2. Nachzuchtkontrollbestimmungen für Airedale Terrier **)
- 1.3. Bestimmungen für die Zuchtwartausbildung
- 1.4. Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern
- 1.5. Literaturverzeichnis - Kynologisches Informationsmaterial (Auswahl)
- 1.6. Ausführungsbestimmungen für die künstliche Samenübertragung - Ausland
- 1.7. Zwingerkontrollen
- 1.8. Zwingierzulassung
- 1.9. Gebührenordnung *)
- 1.10. Zuchtzulassungsordnung, Stand MV 2001

*) Regelung gemäß § 10 der ZO

***) wird nachgeliefert

Anhang 2:

- 2.1. Bekämpfung der HD (Hüftgelenksdysplasie)
- 2.2. Bekämpfung der PL (Patellaluxation)
- 2.3. Bekämpfung der Taubheit
- 2.4. Bekämpfung der Kupferspeicherkrankheit

§ 1 Allgemeines

1. Die Zucht-Ordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht gesunder, verhaltenssicherer Terrier der nachfolgend aufgeführten Rassen:

Airedale, Australian, Australian Silky, Bedlington, Border, Boston, Brasilianischer, Cairn, Cesky, Dandie Dinmont, English Toy, Irish, Irish Glen of Imaal, Irish Soft Coated Wheaten, Jack Russell, Japanischer, Kerry Blue, Lakeland, Manchester, Norfolk, Norwich, Parson Russell, Scottish, Schwarzer, Sealyham, Skye, Welsh, West Highland White und Yorkshire Terrier.

2. Die Zuchtthoheit für die unter Ziffer 1 genannten Rassen liegt beim Klub für Terrier e.V. von 1894. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie die Führung der Zuchtbücher ein, die in einem jährlich erscheinenden Sammelband veröffentlicht werden.
3. Eintragungen in die Zuchtbücher des KfT können sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern beantragt werden, von Nichtmitgliedern aber nur in soweit, als sie sich den Bestimmungen dieser Zucht-Ordnung unterwerfen.

Dies gilt jedoch nicht für

- Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht angehören,
- Personen, die bereits Mitglied in einem anderweitigen dem VDH angeschlossenen Verein sind, der ebenfalls eine vom KfT betreute Rasse vertritt, für die Zucht dieser Rasse,

- Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler) sowie der vom VDH oder seinen Mitgliedsvereinen nicht kontrollierten Hundezucht.
 - Ausgeschlossen sind auch Ehepartner, Lebenspartner, Angehörige und andere Personen, die mit denen im vorigen Absatz beschriebenen Personen in häuslicher und/oder ehe-ähnlicher Gemeinschaft leben.
4. Ziel und Aufgabe ist es, erbliche Defekte zu bekämpfen. Berichte über die getroffenen Maßnahmen werden dem VDH auf Anfrage, mindestens aber mit Abgabe der Zuchtbücher vorgelegt.
 5. Ein rechtswirksam ausgesprochenes Zuchtverbot, eine rechtswirksame Zuchtbeschränkung oder ein rechtswirksamer Vereinsausschluss aus zuchtrelevanten Gründen sind für alle dieselbe Rasse betreuenden Zuchtvereine verbindlich und werden der VDH Geschäftsstelle sowie den anderen dieselbe Rasse betreuenden Zuchtvereinen unverzüglich mitgeteilt.
 6. Die unter Ziffer 5 genannten Strafen, die von anderen VDH-Mitgliedsvereinen gegenüber Züchtern ausgesprochen wurden, sind für den KfT verbindlich. Ein solcher Züchter kann weder als Mitglied noch als Nichtmitglied Eintragungen in die KfT Zuchtbücher beantragen.

§ 2 Zuchtrecht

1. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens sowie der Käufer einer tragenden Hündin, sofern er eine zugelassene Zuchtstätte im Klub für Terrier besitzt.

Sind mehrere Personen Eigentümer eines Hundes, so kann das Zuchtrecht nur jeweils von der Person wahrgenommen werden, bei der das jeweilige Zuchtgeschehen stattfindet.

2. Das Mieten einer Hündin zur Zucht muss in jedem Fall mindestens 1 Woche vor dem vorgesehenen Decktermin vom Klubzuchtwart des KfT genehmigt werden. Der Zuchtmietvertrag erhält seine Gültigkeit erst mit Genehmigung durch den Klubzuchtwart.

§ 3 Zucht voraussetzungen

1. Es darf nur mit gesunden, verhaltenssicheren Hunden gezüchtet werden, die in das jeweilige Zuchtbuch oder das Register des KfT eingetragen sind und die vom KfT festgelegten Zucht voraussetzungen für die jeweilige Rasse erfüllen.
2. Ausländische Deckrüden müssen lediglich in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein und dürfen mit keinem im KfT ausgesprochenen Zuchtverbot belegt sein. Rüden die im Eigentum oder im Miteigentum von Personen mit ordentlichem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland stehen, dürfen erst dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn ihre Abstammungsdaten in das Zuchtbuch oder das Register der jeweiligen Rasse des KfT eingetragen und die Zucht voraussetzungen des KfT erfüllt sind.
3. Tragend importierte Hündinnen müssen nach dem Absetzen der Welpen bei der nächstmöglichen Gelegenheit alle für eine Zuchtzulassung erforderlichen Nachweise erbringen. Bis dahin ruht die Eintragung des Wurfes.
4. Treten in einer der betreuten Terrierrassen genetisch bedingte Defekte, lebensrelevante Merkmale und/oder gravierende Verhaltensabweichungen auf, ist der KfT zur gezielten Bekämpfung aufgefordert.
 - a) Hierzu hat der Zuchtausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand des KfT ggf. unter Hinzuziehung fachkundiger Dritter einen Zuchtplan zu erarbeiten und fortzuentwickeln. Dieser muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - die genaue Darstellung des zu bekämpfenden Merkmals,
 - seine Verbreitung / Ausprägung in der Rasse und
 - züchterische Maßnahmen, die zur Bekämpfung eingesetzt werden sollen.
 - b) Die Erfassung des Vererbungsrisikos einzelner Tiere wird zur effektiven Eindämmung genetisch bedingter Defekte vorgesehen (Zuchtwertschätzung).
5. Für jeden Zuchteinsatz gilt der Decktag als Stichtag.

Hündinnen dürfen frühestens nach Vollendung des 15. Lebensmonats in der Zucht eingesetzt werden. Für Hündinnen der Rasse Schwarzer Terrier ist der erste Zuchteinsatz frühestens nach Vollendung des 24. Lebensmonates erlaubt.

Ein Zuchteinsatz nach Vollendung des 8. Lebensjahres darf nur in Einzelfällen mit Genehmigung des Klubzuchtwartes erfolgen. Die Genehmigung ist für jeden Einzelfall rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

Rüden, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, unterliegen keiner Altersbegrenzung, sofern sie die Zuchtvoraussetzungen erfüllen.

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt. Um dies zu gewährleisten, sind ggf. Welpen zu einer Amme zu verbringen.

Das Töten von Welpen ist gemäß Tierschutzgesetz verboten, sofern sie nicht aufgrund anatomischer Defekte, welche ihre Lebensfähigkeit einschränken, euthanasiert werden müssen.

Eine Hündin darf nach einem Wurf nur dann bei der nächsten Läufigkeit wieder belegt werden, wenn je nach Rasse nicht mehr als 4 bzw. 6 Welpen aufgezogen wurden.

Als normale Wurfstärke gelten 4 Welpen bei folgenden Rassen:

Australian, Australian Silky, Border, Boston, Cairn, Cesky, English Toy, Jack Russell, Japanischer, Norfolk, Norwich, West Highland White und Yorkshire Terrier.

Als normale Wurfstärke gelten 6 Welpen bei allen nicht genannten Terrierrassen.

Sind aus einem Wurf mehr als 4 bzw. 6 Welpen (einschließlich Ammenaufzucht) großgezogen worden, muss der Hündin eine Zuchtpause von 12 Monaten - gerechnet von Decktag zu Decktag - gewährt werden.

Einer Hündin muss in jedem Fall eine Zuchtpause von 12 Monaten gewährt werden, wenn sie zwei Würfe bei zwei aufeinander folgenden Läufigkeiten großgezogen hat.

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von weiteren Zuchtmaßnahmen ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung auf schriftlichen Antrag mit Genehmigung des Zuchtausschusses abgewichen werden.

6. Verpaarungen von Vater/Tochter, Mutter/Sohn sowie von Vollgeschwistern (Inzestzucht) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtausschuss.
7. **Airedale, Irish Soft Coated Wheaten, Kerry Blue und Schwarze Terrier** sind vor einer Zuchtverwendung auf Hüftgelenksdysplasie zu untersuchen. Die zur Zucht zulassenden Befunde sowie die einschränkenden Bestimmungen für den Zuchteinsatz der Paarungspartner bezogen auf den HD-Status sind im einzelnen im Anhang 2 dieser Zucht-Ordnung - Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie - aufgeführt.
8. **Bedlington Terrier** dürfen nur in der Zucht eingesetzt werden, wenn zuvor mittels einer DNA-Untersuchung festgestellt wurde, dass sie entweder erbgesund oder Anlageträger der Kupferspeicherkrankheit sind. Anlageträger dürfen nur mit erbgesunden Partnern verpaart werden. Als krank ermittelte Bedlington Terrier sind von der Zucht ausgeschlossen.
9. Bei **Irish Terriern** müssen anlässlich der Zuchtzulassung die Ballen der Pfoten auf das Vorhandensein von Hyperkeratose („corny feet“) überprüft werden. Erkrankte Irish Terrier dürfen in der Zucht nicht eingesetzt werden.
10. **Jack Russell und Parson Russell Terrier** dürfen erstmalig nur in der Zucht eingesetzt werden, wenn zuvor durch eine Augenuntersuchung bei einem für solche Untersuchungen qualifizierten Tierarzt (Mitglied des Dortmunder Kreises - DOK) nachgewiesen wurde, dass bei dem untersuchten Hund ein erblicher Katarakt, Linsenluxation oder PRA nicht feststellbar sind. Zur Absicherung der Diagnose sind jährlich bis zum Erreichen des 7. Lebensjahres Wiederholungsuntersuchungen durchzuführen. Eine spätere Feststellung des Vorhandenseins einer der o. a. Erkrankungen führt zum Zuchtausschluss.

Vor dem ersten Zuchteinsatz sind Jack Russell und Parson Russell Terrier einer audiometrischen Untersuchung zu unterziehen. Zur Zucht herangezogen werden dürfen nur Hunde, bei denen zweifelsfrei keine Taubheit, weder ein- noch beidseitig, festgestellt worden ist.

Erläuterungen zur Taubheitsdiagnostik sind im Einzelnen im Anhang 2 dieser Zucht-Ordnung - Bekämpfung der Taubheit - aufgeführt

Jack Russell und Parson Russell Terrier, die nachweislich an hereditärer Ataxie erkrankte Nachkommen haben, werden von der Zucht ausgeschlossen.

11. Die Zucht mit Hunden, die einen so genannten Apfelkopf oder / und Lückenschädel haben, ist untersagt. Das Mindestgewicht von Hunden, die zur Zucht verwendet werden, beträgt 2 kg.
12. Australian, Australian Silky, Border, Boston, Brasilianischer, Cairn, Cesky, Dandie Dinmont, Jack Russell, Norfolk, Norwich, Parson Russell, Scottish, Sealyham, Schwarzer, Skye, West Highland White und Yorkshire Terrier, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen auf Patellaluxation untersucht worden sein. Terrier mit einem Untersuchungsergebnis PL 2 und schlechter sind von der Zucht ausgeschlossen. Die zur Zucht zulassenden Befunde sowie die einschränkenden Bestimmungen für den Zuchteinsatz der Paarungspartner bezogen auf den PL-Status sind im Einzelnen im Anhang 2 dieser Zucht-Ordnung - Bekämpfung der Patellaluxation - aufgeführt

13. In der Zucht nicht eingesetzt werden dürfen Terrier, die aufgrund einer Überprüfung ihres phänotypischen Erscheinungsbildes in das Register des KfT übernommen worden sind.

In Ausnahmefällen kann der Zuchtausschuss auf schriftlichen Antrag in jedem Einzelfall unter Festlegung konkreter Vorgaben in Absprache mit der Zuchtzulassungskommission genehmigen, dass der in Rede stehende Hund zum Zwecke der Zuchtzulassung vorgestellt werden darf.

14. Soweit Ausnahmegenehmigungen benötigt werden, haben die jeweils berufenen Gremien nach Ermessen zu entscheiden. Zur Ausübung des Ermessens haben sie das Recht Informationen, Nachweise oder andere Unterlagen beim Antragsteller anzufordern. Dieser ist verpflichtet dem Verlangen nachzukommen.

§ 4 Zwingername, Zwingernameenschutz, Züchterlaubnis

1. Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird beim Klub für Terrier beantragt, der den nationalen Zwingernameenschutz erteilt. Es kann zusätzlich ein Antrag auf internationalen Zwingernameenschutz gestellt werden, der vom KfT über den VDH an die FCI weitergeleitet wird.

Jeder zu schützende Zwingername muss sich **deutlich** von bereits vergebenen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen. Er wird dem Züchter zum persönlichen Gebrauch zugeordnet und gilt für alle von ihm gezüchteten Terrierrassen im KfT. Er ist personen- und nicht vereins- oder verbandsgebunden. Der Zwingername kann vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle an Dritte übertragen werden.

2. Dem Züchter ist nicht erlaubt, seinen Zwingername zu ändern oder einen weiteren für sich schützen zu lassen. Auf weitere Benutzung des Zwingername kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Zuchtbuchamt verzichtet werden, jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Zwingername geschützt werden.
3. Der Zwingernameenschutz erlischt
 - mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von 25 Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingername auf sich beansprucht.
 - wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingername verzichtet. In den darauf folgenden 25 Jahren bleibt der Zwingername weiterhin geschützt.
 - wenn der Züchter nachweislich Mitglied eines der FCI / dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird.
4. Zwingername verdienter Züchter bleiben geschützt, solange der KfT existiert, wenn dieses vom jeweils amtierenden Klubvorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit beschlossen worden ist.
5. Zwingernameenschutz und Züchterlaubnis sind nicht miteinander verbunden.
 - a) Der **Zwingernameenschutz** muss rechtzeitig vor dem Belegen der Hündin mit dem entsprechenden Formblatt beim Zuchtbuchamt des KfT beantragt werden.
 - b) Eine Zuchtmaßnahme (Belegen der Hündin) darf erst erfolgen, wenn die **Züchterlaubnis** erteilt wurde.

Zur Erlangung der Züchterlaubnis muss der angehende Züchter die Zucht voraussetzungen gemäß VDH und KfT Zucht-Ordnung erfüllen und kein Einspruch darf entgegenstehen.

- Hierzu prüft der Landesgruppenzüchtwart derjenigen Landesgruppe, in der sich der Wohnort des angehenden Züchters befindet, ob eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Welpen sowie der Zuchthunde gewährleistet ist, oder er beauftragt einen anderen Züchtwart mit dieser Prüfung
- Der angehende Züchter hat sein kynologisches Grundwissen durch die Vorlage von mindestens einem Teilnahmezertifikat an einem Seminar nachzuweisen, in dem die Themen Gynäkologie und/oder Geburt und Aufzucht der Welpen behandelt wurden. Seine Kenntnis der Zucht-Ordnung des KfT und aller anderen zuchtrelevanten Ordnungen überprüft der Züchtwart anlässlich der Erstbesichtigung der Zuchtstätte.
- Der Züchter muss über die erforderliche Eignung verfügen. Es dürfen keine tierschutzrechtlichen Verfehlungen vorliegen.
- c) Das Ergebnis der Überprüfung der räumlichen Voraussetzungen sowie des kynologischen Grundwissens wird protokolliert.
 - Entscheidet der Züchtwart, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Züchterlaubnis gegeben sind, so wird zunächst eine **vorläufige Züchterlaubnis** für die Aufzucht **eines Wurfes** gewährt.

- Die Wurfabnahme des ersten Wurfes ist von dem Zuchtwart durchzuführen, der auch die Erstbesichtigung der Zuchtstätte vorgenommen hat. Von dieser Regel kann nur auf schriftlichen Antrag beim Landesgruppenschutz und mit dessen Genehmigung abgewichen werden.
 - Die endgültige Zuchterlaubnis wird bei der Endabnahme des ersten Wurfes erteilt, sofern bei der Aufzucht der Welpen die Vorschriften der Zucht-Ordnung erfüllt worden sind.
- d) Sowohl der beantragte Zwingername als auch der Antrag auf Zuchterlaubnis werden zum nächstmöglichen Termin im Vereinsfachblatt veröffentlicht.
- Der Zwingername gilt nach Ablauf der Einspruchsfrist, die am letzten Tag des Veröffentlichungsmonats um 24:00 Uhr endet, als geschützt.
 - Einsprüche gegen die Erteilung der Zuchterlaubnis wegen mangelnder Eignung können bis zum letzten Tag des Veröffentlichungsmonats um 24:00 Uhr bei der Geschäftsstelle des KfT eingereicht werden.

Über die vorliegenden Einsprüche entscheidet der Vorstand.

6. Bei einem Ortswechsel der Zuchtstätte, der der Geschäftsstelle mitgeteilt werden muss, ruht zunächst die Zuchterlaubnis. Vor einer weiteren Zuchtmaßnahme hat eine Besichtigung der neuen Zuchtstätte zu erfolgen, bei der die Voraussetzungen für eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Welpen sowie der Zuchthunde erneut überprüft werden müssen. Sofern keine Einwände bestehen, lebt die Zuchterlaubnis auf.

§ 5 Zuchtgemeinschaften

1. Zuchtgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein. Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.
2. Die Gründung einer Zuchtgemeinschaft erfordert die schriftliche Erklärung aller beteiligten Personen gegenüber der Geschäftsstelle des KfT. Dies gilt auch für Austritte einzelner Personen aus der Gemeinschaft.

Für die Genehmigung ist eine alleinige Zuchtstätte als gemeinsame Zuchtadresse erforderlich. Nur dort dürfen Zuchtmaßnahmen durchgeführt werden.

- a) Wird mit der Gründung der Zuchtgemeinschaft zugleich die Zuchterlaubnis beantragt, so sind die personenbezogenen Voraussetzungen gem. § 4 von allen beteiligten Personen zu erfüllen.
- b) Personen, die einer bestehenden Zuchterlaubnis beitreten möchten, müssen die personenbezogenen Voraussetzungen gem. § 4 ebenfalls erfüllen.

3. Der Antrag auf Gründung einer Zuchtgemeinschaft wird zum nächstmöglichen Termin im Vereinsfachblatt veröffentlicht.

Gegen Gründungsmitglieder können wegen mangelnder Eignung Einsprüche bis zum letzten Tag des Veröffentlichungsmonats um 24:00 Uhr bei der Geschäftsstelle des KfT eingereicht werden.

Über die vorliegenden Einsprüche entscheidet der Vorstand.

4. Mitglieder einer Zuchtgemeinschaft vertreten einander gegenüber dem KfT.
5. Eine Zuchtgemeinschaft ist aufgelöst, wenn einer der Beteiligten seinen Austritt aus der Gemeinschaft schriftlich gegenüber dem KfT erklärt. Dem steht ein Austritt aus dem KfT oder ein Vereinsausschluss aus zuchtrelevanten Gründen gleich.

Zur Fortführung des Zwingernamens der aufgelösten Zuchtgemeinschaft muss eine übereinstimmende schriftliche Erklärung aller bisher an der Zuchtgemeinschaft Beteiligten der Geschäftsstelle übersandt werden. Andernfalls erlischt der Zwingername.

6. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen nationalen Dachverbandes, wobei vertragliche Regelungen über den Zwingernamen und das Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind. Anträge hierfür werden über den KfT beim VDH eingereicht.

Bei Zuchtgemeinschaften über F.C.I. - Landesgrenzen hinweg ist für die Zuchtkontrollen, die Kontrolle der Voraussetzungen zur Wurfeintragung und die Wurfabnahmen der F.C.I.-Dachverband zuständig, in dessen Bereich der Wurf gefallen ist.

§ 6 Deckakt

1. Deckrüdenbesitzer haben sich vor dem Belegen der Hündin davon zu überzeugen, dass diese die für die jeweilige Rasse geforderten Zuchtbedingungen erfüllt. Können die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt werden, darf der Deckrüdenbesitzer seinen Rüden nicht zum Decken zur Verfügung stellen.

2. Von dem vollzogenen Deckakt ist dem KfT unverzüglich Mitteilung zu machen. Hierzu ist eine Durchschrift des vollständig ausgefüllten und vom Besitzer des Deckrüden sowie vom Hündinnenbesitzer unterzeichneten Deckscheins möglichst innerhalb von acht Tagen nach dem erfolgten Deckakt an das Zuchtbuchamt des KfT zu senden.
3. Das Original des Deckscheins sowie eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden ist nach erfolgtem Deckakt dem Hündinnenbesitzer zu überlassen.
4. Das Leerbleiben einer Hündin ist dem Zuchtbuchamt durch Übersendung des entsprechend gekennzeichneten Original-Deckscheins mitzuteilen.
5. Künstliche Besamung bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Genehmigung durch den Klubzuchtwart, die nur bei Übereinstimmung mit dem internationalen Zuchtreglement der F.C.I. erteilt werden darf. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor dem vorgesehenen Decktermin formlos zu beantragen. Dies gilt auch für die Verwendung von Tiefgefriersperma. Das Verfahren ist in den jeweils gültigen Durchführungsvorschriften zur Zucht-Ordnung des KfT festgelegt.
6. Werden Hündinnen während einer Läufigkeitsperiode von verschiedenen Rüden gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn der Züchter einen eindeutigen Vaterschaftsnachweis mittels eines DNA-Abstammungsgutachtens erbracht hat.
7. Wenn Deckrüdeneigentümer und Deckrüdenbesitzer nicht identisch sind, tragen beide die Verantwortung für die Einhaltung der Zucht-Ordnung und sind gemeinsam bei etwaigen Verstößen haftbar.

§ 7 Wurfkontrollen und Wurfabnahmen

1. Innerhalb von 3 Tagen nach der Geburt der Welpen hat der Züchter den Wurf einem Zuchtwart seiner Wahl aus seiner oder einer benachbarten Landesgruppe zu melden. Der erste Wurf eines Züchters muss jeweils von dem Zuchtwart abgenommen werden, der auch die Erstbesichtigung der Zuchtstätte durchgeführt hat.

Die Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe ist bestimmt durch den Wohnsitz des Züchters.

Ist kein Zuchtwart im Umkreis von 100 km erreichbar, so kann die Wurfabnahme, die grundsätzlich in der Zuchtstätte zu erfolgen hat, ausnahmsweise

- a) von einem Zuchtwart eines anderen VDH-Rassehundezuchtvereins oder
- b) von einem Tierarzt vorgenommen werden.

Die Erlaubnis hierfür muss der Züchter spätestens 3 Wochen vor dem voraussichtlichen Wurftermin schriftlich beim zuständigen Landesgruppenschutz für jeden Wurf neu beantragen.

Eine Erlaubnis ist beim zuständigen Landesgruppenschutz ebenfalls einzuholen, wenn ein anderer Zuchtwart des KfT, der nicht der eigenen oder einer benachbarten Landesgruppe angehört, die Wurfabnahme vornehmen soll.

Würfe, die bei KfT-Zuchtwarten fallen, müssen von einem anderen Zuchtwart abgenommen werden. Dies gilt auch für Würfe, die bei Familienangehörigen oder in einem Haushalt lebenden Personengemeinschaften eines Zuchtwartes fallen.

2. Jeder Wurf muss im Zwingerbereich mindestens zweimal vom selben Zuchtwart besichtigt werden, wobei die Erstbesichtigung innerhalb der ersten vierzehn Lebenstage der Welpen zu erfolgen hat.

Im Einzelfall können Zuchtwarte ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Landesgruppenschutz nach dessen Ermessen von der Verpflichtung zur Erstbesichtigung befreit werden. Diese Befreiung kann vom Landesgruppenschutz jederzeit widerrufen werden.

Im Einzelfall darf die Endabnahme nach Rücksprache mit dem zuständigen Landesgruppenschutz von einem anderen Zuchtwart vorgenommen werden.

3. Werden Welpen zu einer Amme verbracht, die sich nicht im Züchterhaushalt befindet, so müssen die Welpen am Aufzuchtort ebenfalls besichtigt werden.

Falls die Welpen vor der Endabnahme nicht in den Züchterhaushalt zurück verbracht wurden, muss die Endabnahme beim Ammenhalter durchgeführt werden.

4. Ab der 6. Lebenswoche der Welpen fordert der Züchter beim Zuchtbuchamt des KfT die Zuchtbuchnummern für alle lebenden Welpen des Wurfes an.

Es müssen ausnahmslos alle Welpen dem Zuchtbuchamt zur Eintragung in das jeweilige Zuchtbuch des KfT gemeldet werden.

Die Rufnamen der Welpen eines Wurfes beginnen jeweils mit demselben Buchstaben. Sie werden mit den Rüden beginnend aufgeführt. Die Anzahl von 15 Buchstaben - einschließlich Leerstellen - soll hierbei nicht überschritten werden.

5. Die endgültige Wurfabnahme durch den Zuchtwart hat zu erfolgen,

- a) wenn die Welpen frühestens die 8. Lebenswoche, spätestens jedoch die 12. Lebenswoche vollendet haben,
- b) wenn die Welpen nach Angaben des Züchters entwurmt sind und
- c) wenn die Grundimmunisierung (Impfung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose) bereits mindestens 3 Tage zurück liegt. Die vollständig ausgefüllten Impfpässe sind vorzulegen.

Sollte eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, darf die Wurfabnahme nicht durchgeführt werden.

6. Der Zuchtwart

- a) überprüft die Identität der Mutterhündin;
- b) tätowiert die Welpen mit den Zuchtbuchnummern oder
- c) kontrolliert die von einem Dritten vorgenommene Tätowierung auf ihre Identität mit der Zuchtbuchnummer oder
- d) überprüft die vom Tierarzt eingesetzten Transponder (Mikrochips);
- e) begutachtet die Welpen u.a. auf das Vorhandensein von in diesem Alter erkennbaren Fehlern und
- f) trägt seine Feststellungen in das hierfür vorgesehene Formular ein, das vom Züchter gegenzuzeichnen ist.

7. Zum Zwecke der Wurfeintragung übergibt der Eigentümer bei der endgültigen Wurfabnahme die Originalahnentafel der Mutterhündin dem Zuchtwart.

8. Welpen, deren Eintragung in das jeweilige Zuchtbuch oder Register des KfT nicht veranlasst wurde, dürfen nicht abgegeben werden.

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen und sämtliche zucht-relevanten Unterlagen chronologisch geordnet so abzuheften, dass eine Kontrolle durch einen Zuchtwart möglich ist.

9. Werden dem KfT Umstände bekannt, die darauf schließen lassen, dass in einer Zuchtstätte entgegen den Vorgaben des Gesetzgebers, des VDH und/oder des KfT Hunde gehalten und gezüchtet werden, so kann vom Klubzuchtwart eine Zuchtstättenkontrolle angeordnet werden.

Nimmt der Klubzuchtwart die Kontrolle nicht selbst vor, so kann er einen Zuchtwart seiner Wahl beauftragen. Bei der Zwingerkontrolle ist eine weitere voll-jährige Person hinzuzuziehen, deren Beteiligung mit dem Klubzuchtwart abzustimmen ist.

Den Kontrolleuren der Zuchtstätte müssen

- a. der Gesamtbestand an Hunden aller Rassen,
- b. sämtliche Räumlichkeiten, in denen Hunde gehalten werden, sowie
- c. alle die Zucht betreffenden Unterlagen

zugänglich gemacht werden.

§ 8 Zuchtbuch

1. Die Übernahme der Abstammungsdaten von Terriern kann nur erfolgen, wenn sie eine von der FCI und vom VDH anerkannte Ahnentafel/ Registerbescheinigung besitzen bzw. ein gültiges Export-Pedigree vorgelegt werden kann, aus dem die Eigentumsverhältnisse zu entnehmen sind.
2. Die Abstammungsdaten der Nachzucht eines Terriers, der die Züchterlaubnis verfehlt hat, ins Ausland gegeben und dort zur Zucht eingesetzt wurde, werden nicht in das jeweilige Zuchtbuch oder Register des KfT übernommen.
3. Bei der Übernahme von Abstammungsdaten dürfen keine Veränderungen an den Daten vorgenommen werden.
4. Der KfT ist verpflichtet, neben dem Zuchtbuch für jede Rasse als Anhang ein Register (Livre d'attend) zu führen. Registernummern werden deutlich als solche gekennzeichnet.

In das Register werden Terrier eingetragen,

- a) deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist;
- b) Terrier mit einer von VDH und FCI nicht anerkannten Ahnentafel, die zur Prüfung ihres phänotypischen Erscheinungsbildes einem KfT-Zuchtrichter vorgeführt wurden.

Für Hunde, die in das Register übernommen werden, sind folgende Daten zu erfassen:

Rufname, Wurfdatum, Geschlecht, Farbe, Tätowier- oder Chipnummer, Angaben zum Eigentümer.

Jedes leer bleibende Ahnenfeld wird durch einen Vermerk gekennzeichnet, aus dem hervorgeht, dass dieses Tier nicht unter der Zucht- und Wurfskontrolle des VDH/KfT bzw. der FCI gezüchtet wurde.

Die zur Registrierung eingereichte Original-Ahnentafel verbleibt beim Zuchtbuchamt.

§ 9 Ahnentafeln

1. Ahnentafeln oder Registerbescheinigungen sind Abstammungsnachweise, die vom Zuchtbuchamt des KfT ausgestellt und beglaubigt werden. Sie bleiben Eigentum des KfT.

Besitzrecht an der Ahnentafel / Registerbescheinigung hat der Eigentümer des Hundes.

2. Vor der Aushändigung der Ahnentafel/ Registerbescheinigung hat der Züchter die Richtigkeit der Angaben durch seine Unterschrift zu bestätigen. Nach der Eintragung des Eigentumswechsels ist die Ahnentafel/ Registerbescheinigung dem neuen Eigentümer kostenlos zu überlassen.

3. Für in Verlust geratene Abstammungsnachweise kann der Züchter des Hundes schriftlich beim Zuchtbuchamt die Ausstellung einer Zweitschrift unter Angabe der Art des Verlustes beantragen.

Dieser Antrag wird im Vereinsfachblatt des KfT veröffentlicht. Es besteht die Möglichkeit des Einspruchs, der bis zum letzten Tag des Veröffentlichungsmonats bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Liegt kein Einspruch vor oder wird diesem nicht stattgegeben, ist der Original-Abstammungsnachweis ungültig und der KfT stellt eine Zweitschrift aus.

4. a) Für Welpen, deren Eltern und mindestens ein Großelternteil zum Zeitpunkt der Wurfmeldung

- ein Leistungskennzeichen führen, können Ahnentafeln / Registerbescheinigungen mit dem Aufdruck „LEISTUNGSZUCHT“ beantragt werden;
- auf VDH oder KfT Zuchtschauen jeweils mindestens fünfmal mit „Vorzüglich“ bewertet wurden (ersatzweise den Titel „Deutscher Champion KfT oder VDH“ tragen), können Ahnentafeln / Registerbescheinigungen mit dem Aufdruck „AUSLESEZUCHT“ beantragt werden.

b) Für Welpen deren Eltern den Titel „Deutscher Champion KfT oder VDH“ tragen, und von denen mindestens ein Großelternteil einen anerkannten Championtitel trägt, können Ahnentafeln mit dem Aufdruck „CHAMPION-NACHZUCHT“ beantragt werden.

c) Für Welpen, deren Eltern zum Zeitpunkt der Wurfmeldung „Angekört“ sind, können Ahnentafeln / Registerbescheinigungen mit dem Aufdruck „KÖR-ZUCHT“ beantragt werden.

5. Titel/Leistungsnachweise der Ahnen können in den Ahnentafeln/ Registerbescheinigungen der Welpen nur eingetragen werden, wenn sie bis zur Wurfeintragung nachgewiesen werden können. Nach der Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungsabzeichen der Ahnen werden auch später nicht eingetragen.

6. Ahnentafeln/ Registerbescheinigungen von Welpen, die aus einer Zuchtmaßnahme stammen, bei welcher der Züchter gegen die Zucht-Ordnung des KfT verstoßen hat, werden mit dem Vermerk - NICHT NACH DER ZUCHT-ORDNUNG DES KfT GEZÜCHTET - versehen.

7. Ahnentafeln/ Registerbescheinigungen von Welpen, die aus einer Zuchtmaßnahme stammen, bei welcher ein oder beide Elternteile mit einem rechtswirksamen Zuchtverbot belegt sind, erhalten den Aufdruck „ZUCHTVERBOT“.

8. Ahnentafeln/ Registerbescheinigungen von im VDH-Bereich gezüchteten Hunden werden im Ausland nur mit der Auslandsanerkennung des VDH gültig. Diese ist vom Züchter unter Beifügung der Original-Ahnentafel / Registerbescheinigung und des Namens sowie der Anschrift des Käufers formlos beim VDH zu beantragen.

9. Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, ist der KfT berechtigt, eine DNA-Analyse zum Zwecke des Nachweises der Elternschaft anzufordern.

§ 10 Gebühren

1. Die Gebühren für die Ausstellung der Ahnentafeln und alle mit der Eintragung zusammenhängenden Leistungen sind der jeweils gültigen Gebührenordnung des KfT zu entnehmen.

2. Bei rechtswirksam verhängten Maßnahmen gemäß § 11 dieser Zucht-Ordnung kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme der Abstammungsdaten eines einzelnen Hundes in das jeweilige Zuchtbuch oder Register des KfT von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden.

3. Nichtmitglieder haben die in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegten Gebühren zu entrichten.

§ 11 Maßnahmenkatalog

1. Die Überwachung der Einhaltung dieser Zucht-Ordnung obliegt dem Klubzuchtwart, dem Zuchtbuchamt und dem Zuchtausschuss, dessen Zusammensetzung in § 19 Ziffer 1 der Satzung des KfT geregelt ist.
2. Verstöße von Züchtern gem. § 2 Satz 1 dieser Zucht-Ordnung und von Deckrüdeneigentümern, die Mitglied im KfT sind, sowie Nichtmitgliedern, soweit sich diese der Ordnungsgewalt des Vereins unterworfen haben, gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, die Zucht-Ordnung des KfT, Anordnungen und Entscheidungen des
 - Klubzuchtwartes,
 - des Zuchtausschusses sowie
 - des Vorstandes des KfT
 können mit
 - a) Abmahnung
 - b) Verbot von Zuchtmaßnahmen auf Zeit oder auf Dauer,
 - c) Zwingersperre auf Zeit,
 - d) Zwingerschließung auf Dauer
 - e) Ausschluss aus dem Verein auf Zeit oder auf Dauer
 geahndet werden.
3. Abmahnungen werden vom Klubzuchtwart ausgesprochen. Gegen Mitglieder verhängte Abmahnungen werden zwei Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung gelöscht. Ein Vorfall, aufgrund dessen ein Verfahren eingeleitet werden soll, darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Dem betroffenen Züchter muss vor Aussprechen einer Strafe gemäß 2. b) - d) schriftlich zur Stellungnahme Gelegenheit gegeben worden sein.
4. Der Zuchtausschuss ist zuständig bei Verstößen von Züchtern und Deckrüdeneigentümern, die bereits drei bestehende, d.h. noch nicht gelöschte, Abmahnungen wegen Zuchtverstößen erhalten haben und/oder wenn folgende Entscheidungen anstehen :
 - Verbot von Zuchtmaßnahmen auf Zeit oder auf Dauer,
 - Zwingersperre auf Zeit,
 - Zwingerschließung auf Dauer.
5. Hinsichtlich der Art und des Maßes der Ordnungsmaßnahmen hat sich der die Maßnahme Verhängende an der Art und Schwere des Verstoßes sowie dessen Folgen, ferner auch an der subjektiven Vorwerfbarkeit der Zuwiderhandlung zu orientieren.
6. Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Klubzuchtwartes kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Zuchtausschuss angerufen werden.

Gegen die vom Zuchtausschuss verhängten unter 4. genannten Maßnahmen steht dem Betroffenen die Möglichkeit des Einspruchs binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses beim Ehrenrat II. Instanz zu.

Die rechtskräftige Entscheidung wird im Vereinsfachblatt veröffentlicht.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Jeder Züchter und Deckrüdeneigentümer und -besitzer, ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zucht-Ordnung selbstständig zu unterrichten.

Ab Veröffentlichung der jeweiligen Ordnungen und Bestimmungen bzw. deren Änderungen im Vereinsfachblatt wird deren Kenntnis vorausgesetzt.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zucht-Ordnung insgesamt nach sich.

ANHANG 1 (Stand 12/98)

- 1.1. ZFP und Körordnung für Airedale Terrier
 - ** 1.2. Nachzuchtkontrollbestimmungen für Airedale Terrier
 - 1.3. Bestimmungen für die Zuchtwartausbildung
 - 1.4. Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern
 - 1.5. Literaturverzeichnis - Kynologisches Informationsmaterial (Auswahl)
 - 1.6. Ausführungsbestimmungen für die künstliche Samenübertragung - Ausland
 - 1.7. Zwingerkontrollen
 - 1.8. Zwingerzulassung
 - * 1.9. Gebührenordnung
 - 1.10. Zuchtzulassungsordnung, Stand MV 2001
- * Regelung gemäß § 10 der ZO
 ** wird nachgeliefert

ANHANG 2

2.1. Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie

- 2.1.1 Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgen-Tierarzt darf nur den beim KfT erhältlichen Bewertungsbogen benutzen. Auf diesem Bewertungsbogen ist zu bestätigen:
 - dass der Röntgentierarzt zugunsten des KfT auf etwaige Urheberrechts-Ansprüche an den Röntgen-Aufnahmen verzichtet,
 - dass der Röntgentierarzt die Identität des Hundes überprüft hat,
 - dass der Röntgentierarzt den Hund für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert hat und
 - dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.
- 2.1.2 Die Röntgenaufnahmen sind von einem HD-Gutachter auszuwerten. Dieser darf im KfT, für den er gutachterlich tätig ist, keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter der von ihm begutachteten Rasse sein. Für die Bestellung eines Gutachters gilt:
 - a) Zu Gutachtern können nur approbierte Tierärzte bestellt werden, die das Qualifikationsverfahren des „Hohenheimer Modells“ erfolgreich durchlaufen und sich zu einer Fortbildung im Rahmen dieses Modells verpflichtet haben. Dieses umfasst die Verpflichtung, regelmäßig an den Treffen der HD-Zentralen teilzunehmen.
 - b) Die Bestellung und Abberufung eines Gutachters erfolgt in der Regel durch den VDH-Vorstand auf Vorschlag des KfT nach Anhörung des VDH-Zuchtausschusses. Voraussetzung zur Bestellung ist das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen. Die Abberufung muss erfolgen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, im Übrigen auf begründeten Antrag des KfT. Der VDH-Vorstand ist an den Antrag nicht gebunden.
 - c) Wird eine Rasse von mehreren VDH-Vereinen betreut, sollen die Vereine ihre Zucht-Ordnungen einander angleichen.
- 2.1.3 Der KfT lässt die Erstellung eines Obergutachtens zu. Der Antragsteller hat schriftlich zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Bezüglich der Obergutachter gilt folgendes:
 - Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden.
 - Für jede Rasse darf nur ein Obergutachter bestellt werden.
 - Für das Bestellverfahren gelten die oben aufgeführten Vorschriften entsprechend; gleiches gilt für das Abberufungsverfahren.
- 2.1.4 Terrier, deren Röntgenbefund HD - mittel (HD-D) oder HD - schwer (HD - E) lautet, sind grundsätzlich von der Zucht ausgeschlossen.
- 2.1.5 **Airedale Terrier**

dürfen nur in der Zucht eingesetzt werden,

 - a) wenn sie die jeweils gültigen Bestimmungen einer Zuchtzulassungsprüfung erfüllt haben und
 - b) rechtzeitig vor der ersten Zuchtverwendung, frühestens jedoch nach Vollendung des 12. Lebensmonats, auf Hüftgelenksdysplasie untersucht wurden und das Röntgenbild folgendermaßen begutachtet wurde:
 - HD - frei (A1 und A2)
 - HD - Grenzfall (B1 und B2)

Liegt der Befund HD-Grenzfall vor, ist frühestens nach einem Jahr, jedoch rechtzeitig vor einem zweiten Zuchteinsatz, eine erneute Röntgenuntersuchung durchzuführen. Diese Kontrolluntersuchung ist nicht erforderlich, wenn der Hund zum Zeitpunkt der Erstaufnahme älter als 24 Monate war.

Hat sich laut Gutachten der Röntgenbefund nicht verschlechtert, gilt die Zuchtzulassung bis zum Erreichen der Altersgrenze, sofern die in § 3 genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Mit HD - Grenzfall begutachtete Airedale Terrier dürfen nur mit HD-freiem Partner gepaart werden.
- Kerry Blue Terrier**

dürfen nur in der Zucht eingesetzt werden,

 - a) wenn sie die jeweils gültigen Bestimmungen einer Zuchtzulassungsprüfung erfüllt haben und
 - b) rechtzeitig vor der ersten Zuchtverwendung, frühestens jedoch nach Vollendung des 12. Lebensmonats, auf Hüftgelenksdysplasie untersucht wurden und das Röntgenbild folgendermaßen begutachtet wurde:
 1. HD - frei (A1 und A2)
 2. HD - Grenzfall (B1 und B2)

Mit HD - Grenzfall begutachtete Kerry Blue Terrier sollen vorzugsweise mit einem HD - freien Partner gepaart werden.

Im Ausland stehende Rüden, die in der Zucht eingesetzt werden sollen, müssen ein HD - Ergebnis vorweisen können, das dem für die jeweilige Rasse vorgegebenen entspricht. Das Gutachten muss durch einen offiziellen Gutachter nach FCI-Schema erstellt worden sein.

Irish Soft Coated Wheaten Terrier

dürfen nur in der Zucht eingesetzt werden,

- a) wenn sie die jeweils gültigen Bestimmungen einer Zuchtzulassungsprüfung erfüllt haben und
- b) rechtzeitig vor der ersten Zuchtverwendung, frühestens jedoch nach Vollendung des 12. Lebensmonats, auf Hüftgelenkdisplasie untersucht wurden und das Röntgenbild folgendermaßen begutachtet wurde:
 1. HD - frei (A1 und A2)
 2. HD - Grenzfall (B1 und B2)

Im Ausland stehende Rüden, die in der Zucht eingesetzt werden sollen, müssen ein HD - Ergebnis vorweisen können, das dem für die jeweilige Rasse vorgegebenen entspricht. Das Gutachten muss durch einen offiziellen Gutachter nach FCI-Schema erstellt worden sein.

Schwarze Terrier

dürfen nur in der Zucht eingesetzt werden,

- a) wenn sie die jeweils gültigen Bestimmungen einer Zuchtzulassungsprüfung erfüllt haben und
- b) rechtzeitig vor der ersten Zuchtverwendung, frühestens jedoch nach Vollendung des 12. Lebensmonats, auf Hüftgelenkdisplasie untersucht wurden und das Röntgenbild folgendermaßen begutachtet wurde:
 1. HD - frei (A1 und A2)
 2. HD - Grenzfall (B1 und B2)
 3. HD - leicht (C1 und C2)

Mit HD - Grenzfall begutachtete Schwarze Terrier sollen vorzugsweise mit einem HD - freien Partner gepaart werden.

Liegt der Befund HD - leicht vor, ist frühestens nach Vollendung des 18. Lebensmonates, jedoch rechtzeitig vor einem zweiten Zuchteinsatz, eine erneute Röntgenuntersuchung durchzuführen. Diese Kontrolluntersuchung ist nicht erforderlich, wenn der Hund zum Zeitpunkt der Erstaufnahme älter als 18 Monate war.

Hat sich laut Gutachten der Röntgenbefund nicht verschlechtert, gilt die Zuchtzulassung bis zum Erreichen der Altersgrenze, sofern die in § 3 genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

2.2. Bekämpfung der Patella Luxation

Hunde, die einen PL-Befund Grad 3 oder 4 haben, sind von der Zucht ausgeschlossen.

Mit PL 2 darf nur in begründeten Ausnahmefällen gezüchtet werden. Die Entscheidung trifft der VDH-Zuchtausschuss unter Hinzuziehung des wissenschaftlichen Beirates des VDH für Zucht und Forschung.

Rassehund-Zuchtvereine, in deren Zuchtbestand PL festgestellt wurde, sind verpflichtet, folgende Grundregeln zu beachten und durch Übernahme in die vereinseigene Zucht-Ordnung für Ihre Mitglieder und Züchter für verbindlich zu erklären:

- 2.2.1 Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Tierarzt (qualifizierter Untersucher) darf seine Bewertung nur in den beim VDH erhältlichen oder einen inhaltsgleichen, vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen ist zu bestätigen, dass
 - der untersuchende Tierarzt die Identität des Hundes anhand der Angaben in der vorzulegenden Original-Ahnentafel überprüft hat und die Kennzeichnung mit den Angaben übereinstimmt,
 - keine Korrekturoperationen im Bereich der Hintergliedmaßen durchgeführt wurden und
 - die blauen Durchschläge der zentralen Erfassungsstelle des VDH zugeleitet werden.
- 2.2.2 Stellt der Tierarzt einen nicht zur Zucht zulassenden PL-Grad fest, so ist dem Hundehalter erlaubt, einen weiteren qualifizierten Tierarzt zu konsultieren. Stimmt dessen Untersuchungsergebnis mit dem Erstergebnis überein, so gilt der Befund als gesichert. Bei nicht übereinstimmenden Befunden, kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Verzichtet der Hundehalter auf ein Obergutachten, so gilt das schlechtere Untersuchungsergebnis. Als Obergutachter anerkannt sind ausschließlich Angehörige einer Universitätsklinik, die bei der Schulung der qualifizierten Untersucher mitgewirkt haben.
- 2.2.3 Die Rassehundezuchtvereine können auf Anfrage Auswertungen der Untersuchungsergebnisse aller von ihnen betreuten Rassen erhalten.

2.3. Bekämpfung der Taubheit

Audiometrische Untersuchungen zur Taubheit von Hunden und deren Diagnostik dürfen nur von Tierärzten durchgeführt werden, die über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse verfügen.

Ist der Tierarzt selbst Züchter, darf er seine eigenen Hunde und von ihm gezüchteten Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden.

Zur Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit audiometrischer Untersuchungsergebnisse sind für die Durchführung der Untersuchung folgende Kriterien zu beachten:

- 2.3.1 Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Tierarzt (qualifizierter Untersucher) darf seine Bewertung nur in den beim VDH erhältlichen oder einen inhaltsgleichen, vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen ist zu bestätigen,
 - a) dass der untersuchende Tierarzt die Identität des Hundes anhand der Angaben in der vorzulegenden Original-Ahnentafel überprüft hat und die Kennzeichnung mit den Angaben übereinstimmt,
 - b) dass der zu untersuchende Hund die 8. Lebenswoche vollendet hat,
 - c) dass eine klinische Allgemeinuntersuchung und otoskopische Inspektion vor der Audiometrie durchgeführt wurde,
 - d) dass die Sedation mit einem bekanntermaßen die Audiometrie nicht beeinflussenden Sedativum durchgeführt wurde,
 - e) ob Kopfhörer oder (bevorzugt) Ohrstöpsel verwendet worden sind
 - f) ob die u. a. Geräteeinstellungen verwendet wurden. Abweichungen sind zu vermerken.

Zum audiometrischen Untersuchungsergebnis sind die Angaben des Gerätetyps aufzuführen. Eine 1x jährliche Eichung des Gerätes ist vorgeschrieben und zu protokollieren.

- 2.3.2 Die Untersuchung muss in einem Schall geschützten Raum stattfinden und folgendermaßen durchgeführt werden:
 - a) Elektrodenplatzierung
 - bds. je eine Elektrode an der Ohrbasis eine Elektrode am Scheitel (wahlweise zwei Elektroden über der Hörrinde plus Erdungselektrode im Nacken (kaudal des Os occipitale)
 - Impedanzmessung (unter 20 kOhm)
 - b) Geräteeinstellung
 - Lautstärke 80 dB nHL oder 110 dB SPL
 - Mischfrequenz
 - Amplitudenhöhe 1 µV
 - mindestens 500 Stimuli (besser 1000 x) pro Ohr
 - Filterbandbreite 100 Hz bis 5 KHz
 - c) Auf den ausgedruckten Audiometriekurven müssen folgende Angaben gemacht werden:
 - Name, Geburtsdatum und Identifikationsnummer (Zuchtbuchnummer und Tät Nr. oder Transponder-Nummer) des Tieres
 - Datum der Untersuchung
 - Name des Untersuchers

2.3.3 Die Auswertung begrenzt sich auf die Ergebnisse:

- links/rechts einseitig bzw. beidseitig zweifelsfrei hörend
- einseitig bzw. beidseitig nicht zweifelsfrei hörend
- einseitig bzw. beidseitig taub

2.3.4 Die Auswertung der Audiometriekurven kann durch den untersuchenden Tierarzt oder eine zentrale Auswertungsstelle erfolgen.

2.3.5 Bei Unstimmigkeiten über die Bewertung der Kurven kann im Bedarfsfall eine Wiederholungsuntersuchung angefordert werden, die dann an einer tierärztlichen Hochschule vorzunehmen ist. Obergutachter für die Auswertung der AEP-Kurven ist eine Tierärztliche Hochschule

2.4. Bekämpfung der Kupferspeicherkrankheit

Bedlington Terrier dürfen nur in der Zucht eingesetzt werden, wenn sie ein zur Zucht zulassendes DNA-Untersuchungsergebnis vorweisen können.

Die DNA-Untersuchungsergebnisse werden wie folgt beurteilt:

DNA 1.1 = erbgesund
DNA 1.2 = Träger
DNA 2.2 = erbkrank

Verpaart werden dürfen nur erbgesunde (1.1x1.1) oder Träger mit erbgesunden (1.2x1.1) Bedlington Terriern.

Die Verpaarung von Trägern miteinander (1.2x1.2) ist verboten.

Erbkranke (2.2) Bedlington Terrier sind von der Zucht ausgeschlossen.

Klub für Terrier e.V.

ZSP für Airedale-Terrier

Anhang 1.1

Allgemeines:

Die Prüfungskommission besteht aus einem Zucht- und einem Leistungsrichter des KfT. Eine freie Richterwahl ist nicht möglich. Die Richter werden nach der Terminschutzgenehmigung durch die jeweiligen Richterobmänner berufen.

Der Terminschutzantrag ist rechtzeitig beim KfT (Beauftragte für das Ausstellungs- und Prüfungswesen) zu beantragen, da die vorgesehene ZSP im „Der Terrier“ veröffentlicht werden muss.

Die ausrichtende Gruppe (LG oder OG) hat einen Prüfungsleiter zu benennen.

Die schriftliche Anmeldung muss spätestens 14 Tage vor dem ZSP-Termin schriftlich beim Prüfungsleiter erfolgen (Vordruck Anmeldung zur Zuchtschau).

Sind bis zum Meldeschluss nicht mindestens vier Hunde angemeldet, findet die ZSP nicht statt.

Die für die ZSP eingesetzten Richter, die Terminschutzstelle des KfT und die bis zum Meldeschluss angemeldeten Teilnehmer sind rechtzeitig (spätestens 4 Tage vor dem angesetzten Termin) vom Ausfall der ZSP zu verständigen. Verantwortlich hierfür ist der Prüfungsleiter.

Die Original-Ahnenafel des angemeldeten Hundes muss am Tage der ZSP vorgelegt werden. Das Ergebnis der ZSP ist auf der Rückseite (Vordruck) der Ahnenafel einzutragen und von mind. einem Richter oder dem Prüfungsleiter zu unterschreiben.

Kann am Tage der ZSP nur eine Fotokopie der Ahnenafel des Hundes vorgelegt werden (Grund: Original zur HD-Auswertung beim Zuchtbuchamt des KfT), so muss die Ahnenafel-Kopie und das ZSP-Formular (komplett) vom Prüfungsleiter mit den übrigen Unterlagen der ZSP an den Obmann der Zuchtrichter geschickt werden. Dort wird das Ergebnis der ZSP bei Vorlage der Original-Ahnenafel nachgetragen und das ZSP-Formular ausgehändigt.

Durchführungsbestimmungen:

Beide Richter arbeiten und **bewerten in beiden Abteilungen gemeinsam** und geben ein gemeinsames Urteil als Gesamtergebnis der ZSP für den jeweils vorgeführten Hund ab.

Das Ergebnis kann lauten: „ Bestanden „ oder „ Nicht bestanden „ oder „ Zurückgestellt „.

Für das Ergebnis „Bestanden“ ist es erforderlich, dass der betreffende Hund die nachstehend aufgeführten Abt. a) und b) erfolgreich durchläuft.

Hunde, die die ZSP nicht bestehen, können frühestens nach Ablauf von zwei Monaten erneut bei einer ZSP vorgeführt werden.

Auf der Rückseite der Ahnenafel muss eingetragen werden, wann und warum der Hund die ZSP nicht bestanden hat.

Der zuchtausschließende Fehler zu Abt. a) der ZSP bzw. die Begründung zu Abt. b) der ZSP (z.B. Wesensmangel, schusscheu usw.) muss angegeben werden und ist vom Richter zu unterschreiben.

Eine nicht bestandene ZSP darf nur einmal wiederholt werden.

Zurückstellung: Es kann vorkommen, dass die Richter einen Hund zurückstellen müssen, weil sie sich kein eindeutiges gemeinsames Urteil bilden konnten (z.B. säugende Hündin, schlechte Kondition, plötzliche Erkrankung usw.).

Ein solcher Hund sollte sobald wie möglich erneut vorgeführt werden. Eine zeitliche Wartefrist besteht nicht.

Ein Hund kann mit gleicher Begründung nur einmal zurückgestellt werden. Die Zurückstellung ist auf der Ahnenafel mit Begründung zu vermerken.

Das Richterurteil ist nicht anfechtbar und öffentliche Kritik daran ist nicht zulässig. Formelle Beanstandungen an der Durchführung der ZSP sind unverzüglich unter Hinterlegung des dreifachen Gebührensatzes (Meldegebühr) schriftlich dem Prüfungsleiter oder binnen drei Tage nach Schluss der Veranstaltung der KfT-Geschäftsstelle zu melden.

Über die Beanstandung entscheidet ein Ausschuss, der aus dem Klubzuchtwart, den Obmännern der Zucht- und Leistungsrichter und dem Rassebetreuer besteht.

War ein Mitglied des Ausschusses selbst bei der ZSP als Richter tätig, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter. War der Rassebetreuer als Richter tätig, so hat er im Ausschuss keine Stimmrecht.

Für jeden vorgestellten Hund wird eine Beschreibung auf einem vorgegebenen Beurteilungsbogen erstellt. Auf diesem Bogen ist auch das Ergebnis der ZSP zu vermerken.

Vor Beginn der Beurteilung muss die Tätowier-Nummer des jeweiligen Hundes von den Richtern überprüft werden. Hunde mit unlesbarer Tätowierung oder untätowierte Hunde müssen schnellstens nachtätowiert werden. Vermerk hierzu erfolgt auf dem Beurteilungsbogen.

Bewertungsgrundlage für das Bestehen der ZSP in der Abt. a) hat vergleichbar des Zuchtschau-Ergebnis Formwertnote mindestens „Sehr-gut“ zu sein. Eine Formwertnote wird *nicht* vergeben.

a) Formwert:

Die Formwertuntersuchung soll Erbfehler feststellen.

Im Einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

- Gebiss:** Scherengebiss, ab dem zweiten Lebensjahr ist ein Zangengebiss zulässig. Vor- oder Rückbiss sind unzulässig. Prämolarenverluste: Es dürfen nicht mehr als drei Prämolare fehlen. Schneidezahnverluste: Es gelten die Regelungen wie bei der Formwertvergabe auf Zuchtschauen.
- Augenform- und -farbe:** ist besondere Beachtung zu schenken. Bernsteinfarbene Augen und Entropium (eingerollte Augenlider) sind unzulässig.
- Ohren:** Operativ korrigierte Ohren sind unzulässig.
- Pigmentverlust:** Fleischfarbene Nase, d.h. rosa Nase, ist nicht zulässig.
- Auffallendes Weiß:** an den Pfoten, verbunden mit weißen Krallen und rosafarbenen Ballen, ist nicht zuchtzulässig.
- Hodenfehler:** Rüden sollten zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Skrotum befinden.
- Haar:** Weiches und wolliges Haar (Afghanenhaar, Wollhaar) ist unzulässig.
- Größe:** Starkes, untypisches Untermaß oder starkes, untypisches Übermaß bei Rüde oder Hündin ist zuchtunzulässig. Zusatz: Den Richtern wird empfohlen, eine Größenmessung durchzuführen.
- Die Konstitution** eines Hundes muss ebenfalls Gegenstand einer Beratung durch den Zuchtrichter bei einer ZSP sein.

b) Wesensbegutachtung:

Für die Begutachtung werden folgende Übungen durchgeführt:

1. Übung:

Der Hundeführer (HF) kommt mit angeleintem Hund zum Richter. Derselbe begrüßt den HF durch Handschlag und klopf ihm dabei auf die Schulter.

2. Übung:

Der HF geht mit angeleintem Hund durch eine Gruppe von mindestens 4 Personen. Diese gelten als Spaziergänger und bewegen sich zwanglos. Zweimal soll die Gruppe mit dem Hund durchschritten werden. Hierbei wird der HF von einer Person angesprochen und diese lässt unauffällig einen ihr gehörenden Gegenstand fallen. Hierfür empfiehlt es sich, um einmal eine einheitliche Regelung zu treffen, eine zur Hälfte gefüllte Streichholzschachtel zu Boden fallen zu lassen. Nach kurzer Zeit hebt diese Person den Gegenstand wieder auf. Bei dieser Gelegenheit soll der Hund angeleint neben seinem Führer stehen oder sitzen.

3. Übung:

Führer und Hund entfernen sich etwa 30 Schritte von der Gruppe und werden aufgefordert, umzukehren. Bei Annäherung auf etwa 10 Schritte geht ein Prüfer in drohender Haltung mit erhobenem Arm, aber nichts in der Hand, auf den Hund zu. Hierbei ist das Verhalten des Hundes zu beobachten.

4. Übung:

Erneut entfernen sich Führer und Hund auf eine Entfernung von 60 Schritten von der Gruppe. Der Führer macht mit seinem Hund kehrt und geht in Richtung Gruppe und Prüfer.

Von hier aus erfolgt auf 50 Schritte ein Schuss. Hierbei wird die Schussgleichgültigkeit des Hundes festgestellt. Zeigt sich der Hund nicht, wie es verlangt wird, liegt es im Ermessen der Richter, den Schuss zu wiederholen (besonders muss darauf geachtet werden, dass der Rest der teilnehmenden Hunde weit genug vom Schießen entfernt gehalten wird).

Jede weitere Geräuschkulisie entfällt.

Bei allen Übungen haben die Richter den Hund zu beobachten, wie er sich verhält. Sein Verhalten soll ruhig und doch aufmerksam sein. Der Hund darf keine Angst und Wesensschwäche zeigen.

Scheue und ängstliche Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Änderungen (in Kursivdruck) beschlossen auf der Beiratssitzung Okt.1997.

Veröffentlichung in DT 7/97, Seite 4.

11.97

Anmerkung zum letzten Satz:

Aggressive und/oder bissige Hunde dürfen die Prüfung selbstverständlich ebenfalls nicht bestehen.

Anhang 1.1 Körordnung für Airedale Terrier

Ziel und Wert der Körordnung

Durch die Zuchtverwendung angekörter Airedale Terrier soll die Qualität der Rasse anatomisch und ganz besonders wesensmäßig wirkungsvoll gefördert werden.

Je höhere Ansprüche ein Züchter an seine Zuchthunde stellt, um so größer wird die Wahrscheinlichkeit, Vorzüge und gewünschte Eigenschaften der Rasse bei der Nachzucht zu festigen und Fehler möglichst weitgehend auszuschalten.

Es ist doch falsch, wenn ein Züchter glaubt, er könne die Fehler eines Rüden oder einer Hündin durch die entsprechenden Vorzüge des anderen Zuchtieres ausgleichen oder gar beseitigen. Vielmehr bleiben die Vorzüge und Fehler erhalten und werden immer wieder wirksam, solange wir mit Fehlern behaftete Rüden oder Hündinnen zur Zucht zulassen.

Deshalb kann nur konsequente Auslese bei den Zuchtpaaren - Ausschluss von Fehlern und Mittelmäßigkeit und besondere Hervorhebung der erwünschten Eigenschaften - allmählich dazu führen, den Gebrauchswert und die Gesundheit der Airedale Terrier zu fördern und zu verbessern.

Das ist das Ziel der Einführung einer Körordnung. Denn wir wollen die Rasse fördern und ihr einen leistungsfähigen, gesunden Stamm an Zuchthunden geben.

Der Airedale Terrier wurde durch seinen besonderen Charakter und seine vielseitige Verwendbarkeit bekannt und beliebt. Diese Vorzüge gilt es zu erhalten, um ihm einen Platz in unserer heutigen Gesellschaft zu sichern.

Kassel, im November 1990

Heinz Ossenkamp
Obmann der Leistungsrichter

Dr. Christa von Bardeleben
Rassebetreuer für Airedale Terrier

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Körzuchtprüfung

- Mindestalter am Tag der Prüfung = 18 Monate
- Nachweis der bestandenen Ausdauerprüfung (AD)
- Nachweis des HD - Röntgenergebnisses HD-Frei (A1-A2) oder Grenzfall (B1-B2)
- Nachweis von mindestens drei Zuchtschausergebnissen unter drei verschiedenen Zuchtrichtern, wobei die Ergebnisse (Formwertnoten) mindestens dreimal „Sehr gut“ sein müssen.

Einteilung der Körklassen

Bei bestandener Prüfung erfolgt die Zuordnung nach folgenden Kriterien:

Körklasse I a:	SchH I oder IPO I HD-Frei (A1-A2) Dreimal „Vorzüglich“ bei verschiedenen Zuchtrichtern (Erreicht auf KfT-Zuchtschauen)
Körklasse I b:	SchH I oder IPO I HD-Frei (A1-A2) Mindestens dreimal „Sehr gut“ bei verschiedenen Zuchtrichtern (Erreicht auf KfT-Zuchtschauen)
Körklasse II a:	HD-Frei (A1-A2) Dreimal „Vorzüglich“ bei verschiedenen Zuchtrichtern (Erreicht auf KfT-Zuchtschauen)
Körklasse II b:	HD-Frei oder HD-Grenzfall (B1-B2) Mindestens dreimal „Sehr gut“ bei verschiedenen Zuchtrichtern (Erreicht auf KfT-Zuchtschauen)

Richtlinien für die Durchführung der Körzuchtprüfung

– Die Prüfungskommission besteht aus einem Zucht- und einem Leistungsrichter des KfT. Eine freie Richterwahl ist nicht möglich. Die Richter werden nach der Terminschutzgenehmigung durch die jeweiligen Richterobmänner berufen.

Der Terminschutzantrag ist rechtzeitig beim KfT zu stellen, da die vorgesehene Körung im „Der Terrier“ veröffentlicht werden muss.

Die ausrichtende Gruppe (LG oder OG) hat einen Prüfungsleiter (PL) zu benennen.

Die schriftliche Anmeldung muss spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin beim PL auf dem vorgesehenen Vordruck „Anmeldung zur Körung“ erfolgen.

Sind bis zum Meldeschluss nicht mindestens vier Hunde zur Körung angemeldet, findet diese nicht statt.

Die für die Körung eingesetzten Richter, die Terminschutzstelle des KfT und die bis zum Meldeschluss angemeldeten Teilnehmer sind rechtzeitig (spätestens vier Tage vor dem angesetzten Termin) vom Ausfall der Körung zu verständigen. Verantwortlich hierfür ist der PL.

Die Original-Ahnentafel des Airedale Terriers muss am Prüfungstag vorliegen. Die Tätowienummer des Hundes muss einwandfrei lesbar sein und mit der Eintragung auf der Ahnentafel übereinstimmen.

Ein Stachelhalsband oder ein mit Stacheln versehenes Lederhalsband darf nicht benutzt werden.

Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde dürfen nicht vorgestellt werden.

Hunde, die im Eigentum oder Besitz der amtierenden Richter oder deren Familienangehörigen stehen, können an dieser Körung nicht teilnehmen.

Die Körbescheinigung gilt für ein Jahr und nach bestandener Nachprüfung zeitlebens (Zuchtaltersbeschränkung nach der ZO des KfT ist zu beachten).

Ist ein Hund am Tage der ersten Vorführung älter als 30 Monate und besteht die Prüfung ohne Schwierigkeiten, wird auf eine Nachprüfung verzichtet und die Körbescheinigung gilt zeitlebens (KfT-ZO beachten).

Der KfT-Zuchtausschuss kann bei später erwiesenen verdeckten Erbfehlern die Ankörung aberkennen.

Der Widerruf der zuerkannten Körklasse muss schriftlich begründet werden und dem Eigentümer des Hundes durch Einschreiben zugestellt werden.

Die Körzuchtprüfung wird in zwei Abteilungen durchgeführt:

1. Feststellung des Formwertes durch einen Zuchtrichter im Beisein des Leistungsrichters.

Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern entsprechend den Zuchtbestimmungen des KfT dürfen die Prüfung nicht bestehen.

2. Beurteilung des Wesens durch einen Leistungsrichter im Beisein des Zuchtrichters.

Ängstliche, scheue oder schuss scheue Hunde und Hunde, die beim Überfall nicht oder nur schwach zufassen oder nicht auslassen sowie Angstbeißer dürfen die Prüfung nicht bestehen. Dies gilt auch für aggressive Hunde.

Bei der Bewertung „Zurückgestellt“ kann die Prüfung einmal in beliebigem Zeitabstand wiederholt werden.

Eine nichtbestandene Körzuchtprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Frist bis zur erneuten Vorstellung legen die Richter fest.

Das Ergebnis der Prüfung (einschließlich Zurückstellungen und Nichtbestehen) ist grundsätzlich auf der Original-Ahnentafel des Hundes einzutragen und von beiden Richtern zu unterschreiben.

Sind beide Elternteile bei dem Einsatz zur Zucht (Belegtag) angekört, so erhalten die Welpen aus dieser Verbindung auf ihrer Ahnentafel den Aufdruck „KÖRZUCHT“.

Sind darüber hinaus die Bedingungen für die Leistungszucht erfüllt (beide Eltern und ein Großeltern teil haben ein Ausbildungskennzeichen (mind. SchH I), so erhalten die Welpen auf der Ahnentafel den Aufdruck „KÖR- UND LEISTUNGSZUCHT“.

Es sollte jährlich mindestens eine Körung je Landesgruppe des KfT stattfinden, die von der jeweiligen LG oder einer damit beauftragten Ortsgruppe ausgerichtet wird.

Richtlinien für die praktische Durchführung der Formwertbeurteilung durch den Zuchtrichter

1. Die Beurteilung des anatomischen Aufbaues und des Gebisses des vorgestellten Hundes erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Gebrauchstüchtigkeit. Alle festgestellten Formwertmerkmale sind im Bericht des Zuchtrichters möglichst aussagekräftig festzuhalten.
2. Die Widerristhöhe ist mit einem Körmaß zu ermitteln.
3. Die Beurteilung des Gangwerkes muss von vorne, von hinten und von der Seite erfolgen. Dabei wird der Hund auf Anweisung des Richters im Dreieck, in L-Form oder T-Form vorgeführt. Ein einmal gewähltes Schema soll bei allen vorgestellten Hunden einer Körprüfung beibehalten werden.
4. Die Konstitution und Kondition eines Hundes muss ebenfalls Gegenstand einer Beratung durch den Zuchtrichter sein.
5. Alle zuchtausschließenden Fehler müssen im Körperbericht festgehalten werden, **Zuchtausschließende Fehler sind:**

- a. Gebiss: Vor- oder Rückbiss sind unzulässig.
(Beachten: Dies gilt auch für Kulissenbiss, Kreuzbiss, fehlender Gebisschluss)
Zulässig ist ein Scherengebiss und ab Beginn des zweiten Lebensjahres ein Zangengebiss (jeweils mit korrektem Gebisschluss).
Prämolarverluste: Es dürfen nicht mehr als drei Prämolare fehlen.
Schneidezahnverluste: Es dürfen keine Schneidezähne fehlen.
- b. Augenform und -farbe: Bernsteinfarbene Augen sowie Ek- oder Entropium (aus- oder eingerollte Augenlider) sind unzulässig.
- c. Ohren: Operativ korrigierte Ohren sind unzulässig.
- d. Pigmentverlust: Braunrosa Nasen sind unzulässig.
- e. Auffallendes Weiß an den Pfoten verbunden mit weißen Krallen und rosa-farbenen Ballen ist unzulässig.
- f. Hodenfehler: Das sicht- und fühlbare Vorhandensein beider, normal entwickelter Hoden im Hodensack ist beim Rüden Voraussetzung für die Zuchterlaubnis und Ankörnung.
- g. Haar: Weiches und wolliges Haar (Afghanenhaar, Woolycoat) ist unzulässig.
- h. Größe: Rüden 58 - 61 cm, Hündinnen 56 - 59 cm

Jede Abweichung ist als Fehler anzusehen, dessen Bewertung im gesunden Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen soll.
Übergröße bis zu 3 % soll bei sonst einwandfreiem Gebäude akzeptiert werden.

Richtlinien für die praktische Durchführung der Körung durch den Leistungsrichter

1. Begrüßung durch den Leistungsrichter

Der Leistungsrichter (LR) soll sich in einem Gespräch mit dem Hundeführer (HF) zuerst über folgende Punkte Klarheit verschaffen:

- Haltung und Lebensraum des Hundes
- Kontakt mit der Umwelt -event. Schulungsstätten
- seit wann beim jetzigen Besitzer
- wer führt den Hund vor, Besitzer oder Fremdperson

Während dieses Gespräches soll das Verhalten des Hundes beobachtet werden.

2. und 3. Verhalten des Hundes in der Leinenführigkeit einschl. Gruppe

Nach dieser Unterhaltung führt der HF seinen Hund auf Anweisung des LR an möglichst durchhängender Leine in verschiedene Richtungen über das Prüfungsgelände. Dabei sind 6 - 8 Personen im Gelände verteilt und bewegen sich aufeinander zu.

Anschließend formieren sich diese Personen zu einer Gruppe. Der HF begibt sich mit seinem Hund in die Gruppe.

Hier kann der LR variabel verfahren, z.B.: Bewegungen der Gruppe, Scherenbewegung, Begrüßung durch Handschlag, Fallen eines Gegenstandes oä.

Alle vorgenannten Prüfungen sind ohne bedrohliche Einwirkung auf den Hund durchzuführen.

Hier sollen einzig und allein Selbstsicherheit, Unerschrockenheit, Temperament und Führigkeit ermittelt werden.

3. und 4. Verhalten in der Freifolge einschl. Gruppe

Hier soll wie bei der Leinenführigkeit verfahren werden, jedoch soll in der Gruppe nur ein Anhalten erfolgen. Hierbei ist es gleich, ob der Hund steht, sitzt oder liegt.

Hunde, die sich **aggressiv** verhalten, können nicht bestehen.

5. bis 7. Anbinden des Hundes auf dem Übungsplatz und Schussprüfung

Der LR weist den HF mit seinem Hund in die Anbindestelle ein. Hier wird der Hund festgemacht, ohne dass er durch ein Kommando unter Zwang gestellt wird. Der Hund soll sich frei bewegen können.

Der Hundeführer entfernt sich ca. 50 Meter von seinem Hund, jedoch in Sicht des Hundes bleibend.

Dann wird aus der Richtung des HF im Abstand von 40 Schritten aus einer Pistole (Kal. 6 mm.) zweimal geschossen.

Nachdem geschossen wurde, geht der LR in einer Entfernung von 8 - 10 Schritten an dem Hund vorbei. Diese Entfernung soll sich anschließend auf drei Schritte verringern, wobei das Verhalten des Hundes zu beobachten ist.

Schuss scheue Hunde können die Körung nicht bestehen.

Um diese Übung ordnungsgemäß durchführen zu können, ist darauf zu achten, dass die Anbindestelle von allen Seiten frei einsehbar ist.

Die Dauer der Übung beträgt ca 2 - 3 Minuten.

8. Bedrohung und Angriff auf den Führer von vorn

Der LR weist den HF mit seinem Hund in eine bestimmte Richtung ein.

Der Hund muss sich auf den Helfer einstellen können !

Nach 5 Schritten ist der Hund abzuleinen, und dann ist der Weg mit dem unangeleiteten Hund fortzusetzen. Aus dem angewiesenen Versteck erfolgt auf Anweisung des LR von schräg vorne ein Angriff auf den Hundeführer durch den Helfer.

Der Hund soll hier seine Verteidigungsbereitschaft zeigen und seinen Führer verteidigen. Der Helfer bedroht den Hund zunächst akustisch, bis der Hund in den Kampf eingreift. Erst dann wird die körperliche Bedrohung des Hundes durchgeführt, wobei der Helfer 2 Schläge - wie bei SchH I oder IPO I - anbringt. Der Helfer beendet den Angriff auf Weisung des LR. Der Hund hat auf Kommando des HF auszulassen. Danach wird der Hund angeleint.

Hunde, die nicht auslassen, können die Körung nicht bestehen.

9. Abwehr eines Angriffes mit Lauerstellung und anschließendem Bannen

Der HF wird vom LR aus dem Versteck herausgerufen und nimmt die angewiesene Position (Mittellinie) ein. Der Hund wird abgeleint und am Halsband festgehalten. Er darf vom HF nicht stimuliert werden und hat ruhig neben dem HF zu sitzen. Diese Position hat der Hund zu halten, bis er mit dem Hörzeichen „Vorán“ zur Abwehr des Angriffes eingesetzt wird.

Der Helfer verlässt auf RA das ihm vom LR zugewiesene Versteck in ca 70 - 80 Schritten Entfernung zum HF und überquert in normaler Gangart den Platz. Der HF fordert den Helfer durch Anruf „Bleiben Sie stehen“ zum Anhalten auf. Der Helfer missachtet diese Aufforderung und greift HF und Hund frontal an. Der LR gibt sofort nach dem Angriff dem HF die RA zur Abwehr des Angriffes.

Der HF setzt sofort seinen Hund auf RA mit Hörzeichen „Vorán“ ein und bleibt stehen.

Der Hund hat drangvoll, energisch, mit festem, vollem, sicherem und ruhigen Griff zuzufassen und den Angriff abzuwehren.

Anmerkung:

Der Bewertungsbogen enthält entsprechend dem Ablauf der Übungen jeweils eine Bewertung in vier Stufen, die jeweils nur anzukreuzen sind, damit genügend Zeit zur Beobachtung bleibt.

Die Stufen „a“ und „b“ sind für gute und bessere Vorstellungen zu wählen.

Die Stufe „c“ beinhaltet Fehler bzw. Schwächen in der Übung.

Die Stufe „d“ zeigt an, dass der Hund noch nicht den Stand für eine Ankörnung erreicht hat.

Gesamtbewertung:

Erhält ein Hund 2 x die Bewertung „c“, so muss der Hund erneut vorgestellt werden (Zurückstellung).

Bei mehr als 2 x „c“ oder 1 x „d“ kann der Hund nicht angekört werden.

Bei schuss scheuen oder aggressiven Hunden ist die Prüfung des betreffenden Hundes abzubrechen.

Richterurteil / Formelle Beanstandungen

Das Richterurteil ist nicht anfechtbar und öffentliche Kritik daran ist nicht zulässig.

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Körzuchtprüfung und/oder der Zuordnung der Körklasse sind unverzüglich unter Hinterlegung des dreifachen Gebührensatzes (Meldegebühr) schriftlich dem Prüfungsleiter oder binnen drei Tage nach Schluss der Veranstaltung der KFT-Geschäftsstelle zu melden.

Über die Beanstandung entscheidet ein Ausschuss, der aus dem Klubzuchtwart, den Obleuten der Form- und Leistungsrichter und dem Rassebetreuer besteht.

War ein Mitglied des Ausschusses selbst bei der Körung als Richter tätig, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

War der Rassebetreuer als Richter tätig, so hat er im Ausschuss kein Stimmrecht.

Beschlüsse aus der Beiratssitzung vom 19.10.97 (Der Terrier 07/97, Seite 4) in Kursivdruck.

11/97

Anhang 1.3 der Zuchtordnung des Klub für Terrier e.V.

ZUCHTWART-AUSBILDUNG

Voraussetzungen für die Zulassung zum Zuchtwartanwärter (ZWA)

1. Drei Jahre Mitgliedschaft im KfT e.V. ohne Vereinsstrafe
2. Besitz oder Mitbesitz eines im KfT geschützten Zwingersnamens
3. Unter diesem Zwingersnamen müssen vom Antragsteller mindestens fünf Terrierwürfe selbst aufgezogen worden sein.
4. Mitgliedschaft in einer Ortsgruppe
5. Bestandene Zulassungsprüfung zum Zuchtwartanwärter

Das interessierte Mitglied wird schriftlich von seiner Ortsgruppe dem LG-Zuchtwart vorgeschlagen. Diesem Vorschlag sind ein kurzer kynologischer Lebenslauf sowie Mitglied- und Zwingerkarte in Kopie beizufügen. Wenn der LG-Zuchtwart zugestimmt hat, ist der Antragsteller schriftlich über den Termin der Zulassungsprüfung zu informieren. Nach bestandener Prüfung wird er als ZWA zugelassen. In Ausnahmefällen kann ein ZW-Anwärter vom LG-Zuchtwart direkt vorgeschlagen werden und wird dann nach bestandener Zulassungsprüfung als ZWA zugelassen.

Der ZWA bemüht sich nun selbst um Verabredungen mit amtierenden Zuchtwarten der LG, damit er mit diesen zu Wurfbesichtigungen und Endabnahmen von Terrierwürfen fahren kann. Um auch Terrierassen kennen zu lernen, die in der eigenen Landesgruppe nicht gezüchtet werden, können Wurfbesichtigungen und Endabnahmen auch mit amtierenden Zuchtwarten benachbarter Landesgruppen durchgeführt werden.

Durchführung der Anwartschaften

Es sind mindestens 10 Anwartschaften zu absolvieren. Erstbesichtigung und Endabnahme gehören zusammen und werden als eine Anwartschaft gewertet. Besichtigungen von Würfen derjenigen Terrier rasse/n, die der ZWA selbst züchtet, werden im allgemeinen **nicht** angerechnet; Sonderregelungen sind möglich.

Insgesamt müssen bei zehn verschiedenen Terrierassen Abnahmen durchgeführt worden sein; aus Terriergruppe 1 bei mindestens 2 Rassen, aus Terriergruppe 2 bei mindestens 2 Rassen, aus Terriergruppe 3 bei mindestens 4 Rassen und aus Terriergruppe 4 zwei Rassen. Wenn irgend möglich sollten es noch mehr sein, da der KfT 29 verschiedene Rassen betreut.

Mindestens eine der Anwartschaften muss zusammen mit dem zuständigen Landesgruppen-Zuchtwart durchgeführt werden.

Vom Anwärter ist selbständig ein Wurfmeldeschein für den besichtigten Wurf auszufüllen. Dazu kann jeweils ein Blatt des 5fach Satzes des Wurf-Meldescheins verwendet werden.

Der vom ZWA ausgefüllte Meldeschein ist vom amtierenden Zuchtwart zu kontrollieren und dann abzuzeichnen. Zu jedem Wurf-Meldeschein hat der Anwärter einen gesonderten Bericht über

- a. den Zwinger
- b. die Unterbringung **aller im Zwinger befindlichen Hunde** und deren Auslaufmöglichkeiten
- c. die hygienischen Zustände und
- d. den Pflegezustand der Welpen und der Alttiere abzufassen.

Auch dieser Bericht ist vom Zuchtwart nach Durchsicht zu unterschreiben.

Zu einer korrekten Wurfabnahme gehört es, dass der ZWA die Tätenr. der Mutterhündin und, falls er sich im Zwinger befindet, auch des Vaterrüden kontrolliert. Ebenso müssen deren Ahnentafeln überprüft werden, wobei bei der Hündin besonders darauf zu achten ist, ob eine evtl. Zuchtpause eingehalten wurde. Etwaige erworbene Titel der Vorfahren, die auf den Ahnentafeln noch nicht eingetragen sind, müssen für eine Eintragung durch das Zuchtbuchamt durch Kopien der Urkunden nachgewiesen werden.

Bei Airedale, Kerry Blue, Irish Soft Coated Wheaton und Schwarzen Terriern ist das auf der Ahnentafel eingetragene HD-Ergebnis zu beachten. Es ist zu prüfen, ob bei HD-Grenzfall-Befund (B1 + B2) fristgemäß die Röntgenkontrolle durchgeführt wurde (gilt z. Zt. nur für Airedale Terrier).

Die Impfbescheinigungen (Internationaler Impfpass) müssen bei der Endabnahme vorliegen. Die Impfpässe sollen nicht nur die Tierarzteintragungen enthalten, sondern müssen auf die Namen und Daten der Welpen ausgestellt sein. Die jeweilige Tätenr. ist in den entsprechenden Impfpass einzudrücken.

Es ist besonders wichtig, dass der ZWA lernt, selbständig zu tätowieren. Insbesondere ist es seine Pflicht darauf zu achten, dass die Hilfsperson den Welpen nicht eisern festhält, aber während des Tätowierens beruhigend und freundlich auf ihn einredet. In keinem Fall darf die Schnauze zugehalten werden. Besonders Zwingerhunde bestimmter Rassen reagieren oft sehr verschreckt auf das Tätowieren. Bei sehr warmen, sommerlichen Temperaturen und gleich nach der Fütterung sollte nicht tätowiert werden.

In keinem Fall darf tätowiert werden, wenn die Welpen noch nicht die ersten Schutzimpfungen (Parvo + SHL) haben. **Diese Impfungen müssen mindestens 3 Tage vor der Endabnahme erfolgt sein.** Ohne vorherige Impfung darf kein Wurf abgenommen werden.

Der ZWA ist ebenso wie der amtierende Zuchtwart verpflichtet, Fehler der Welpen auf dem Wurf-Meldeschein einzutragen. Das sind neben zuchtausschließenden Fehlern wie z.B. Fehlfarbe vor allem anatomische Defekte wie z.B. - Knickruten, Gebissstellungsfehler, Schneidezahn-Unterzahl, Hodenfehler, offene Fontanellen und Leisten- oder Nabelbrüche.

Es muss außerdem vermerkt werden (ankreuzen), ob es sich um eine Schnittgeburt gehandelt hat. Ebenso sind Ammenaufzucht oder künstliche Aufzucht einzutragen.

Ist die Amme nicht in der Obhut des Züchters, müssen diejenigen Welpen des Wurfs, die sich zum Zeitpunkt der Endabnahme noch dort befinden, auch beim Halter der Ammenhündin besichtigt und tätowiert werden. Der Futter- und Pflegezustand der Ammenhündin ist ebenfalls zu kontrollieren. Das Gleiche gilt für die hygienischen Zustände und die Unterbringung.

Auch der ZWA hat zu prüfen, ob für die Welpen beim Zuchtbuchamt Ahnentafeln mit dem Aufdruck **a. Leistungszucht, b. Champion-Nachzucht, c. Auslese-zucht oder d. Körzucht** beantragt werden können. Dieses ist deutlich sichtbar, nicht innerhalb des Zuchtwartberichtes, auf dem Wurf-Meldeschein einzutragen.

Zur Kontrolle, ob die Bedingungen erfüllt sind, müssen dem Zuchtwart und dem ZWA folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a.* Leistungskarten mit Leistungsbuchnummern des KfT e.V. beider Elterntiere; ein Großelternanteil muss ebenfalls eine anerkannte Prüfung nachweisen können.
- b.* Die Titel-Urkunden des DEUTSCHEN CHAMPIONS von Vater und Mutter; ein Großelternanteil kann auch einen ausländischen Championtitel tragen;
 - * (Ist nur erforderlich, falls diese Angaben auf den Ahnentafeln noch nicht vom Zuchtbuchamt ergänzt worden sind.)
- c. Je 5 (fünf) Zuchtschaubewertungen mit der Note **vorzüglich**, die auf KfT oder VDH Zuchtschauen erworben worden sind, sowohl von Vater als auch von Mutter; für mindestens ein Großelternanteil muss ebenfalls die fünfmalige V-Bewertung, ersatzweise der Dt. Championtitel nachgewiesen werden.
- d. Die Körberichte beider Elternteile

Der ZWA muss sich darüber informieren, welche Formalitäten bei **Zuchtmiete, Inzestpaarungen, künstlicher Besamung oder Registereintragungen** zu beachten sind. Hierfür sind genaue Kenntnisse der Zuchtordnung und der laufenden Veröffentlichungen des Zuchtbuchamtes in „Der Terrier“ nötig.

Ist die Zuchtwart-Ausbildung abgeschlossen, gibt jeder Zuchtwart, der an der Ausbildung beteiligt war, einen kurzen Beurteilungsbericht über den ZWA ab. Darin muss auch dessen Vorgehen beim Tätowieren und die Handhabung der Zange beschrieben sein. Dieser Bericht wird dem LG-Zuchtwart zugesandt. Eine Kopie erhält der ZWA.

Die Ausbildung zum Zuchtwart muss innerhalb von zwei (2) Jahren abgeschlossen sein.

Abschließende Prüfung des ZWA durch den LG-Zuchtwart

Hat der ZWA die vorgeschriebenen Anwartschaften absolviert, schickt er sämtliche Unterlagen an den LG-Zuchtwart. Dieser kontrolliert die Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit und setzt den Prüfungstermin fest. Er informiert den ZWA schriftlich, wann die Prüfung stattfinden soll. Der ZWA wird **schriftlich und mündlich** geprüft über seine

- a. theoretischen Kenntnisse der KfT-, VDH- und FCI-Zuchtbestimmungen sowie des Tierschutzgesetzes und der Hundehaltungsverordnung;
- b. Kenntnisse rassespezifischer Merkmale, die für eine Beurteilung von 8 - 12 Wochen alten Welpen von Bedeutung sind, z.B. Haarart und -farbe der Rute, Anatomie und Wesen. Das setzt eine Beschäftigung mit den Rassestandards voraus.
- c. Kenntnisse der Vorbedingungen und Formalitäten, nach denen ein Terrier-Besitzer Zwingerschutz anmelden und eine Zucht beginnen kann;
- d. Kenntnisse einer artgerechten Welpenaufzucht, Welpenfütterung und Wurf-pflege.
Hier ist es besonders wichtig, sachkundige Ratschläge z.B. für die Durchführung von Wurmkuren machen zu können.

Zulassung zum Zuchtwart des KfT e.V.

Alle Unterlagen, auch den abschließenden, schriftlichen Prüfungsbogen des ZWA sendet der LG-Zuchtwart mit seinem eigenen Kommentar versehen an den Klub-zuchtwart.

Dieser bestätigt in einem persönlichen Schreiben an den neuen Zuchtwart dessen Berufung, sendet ihm gleichzeitig seinen Zuchtwartausweis zu und veranlasst die Veröffentlichung im „DER TERRIER“.

Nachsatz

Falls der ZWA die abschließende Prüfung nicht besteht, kann der LG-Zuchtwart bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der ZWA erneut zur Prüfung antreten kann. Besteht er auch diese Prüfung nicht, so ist eine weitere Wiederholung nicht möglich.

Anhang 1.4 der Zuchtordnung des Klub für Terrier e.V.

MINDESTANFORDERUNGEN

an die Haltung von Hunden in Zwingern

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 22. 8. 1986 BGB 1., S. 1309) verlangt, dass

1. jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss; und
2. dass er die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Begriffsbestimmungen:

Welpen:

Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde:

Hunde im zuchtfähigen Alter (s. VDH/KfT Zuchtordnung), Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben; Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter:

Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassezuchtverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zwinger:

Im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden; Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der Klub für Terrier e.V. gemäß den Richtlinien des VDH und den Zuchtbestimmungen des KfT unter Beachtung der Forderungen des Tierschutzgesetzes mit Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

A. ERNÄHRUNG

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. PFLEGE

Hier muss es deutlicher heißen „rassespezifische Pflege“, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft.

Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde **der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt** und ob es ihm möglich ist, den gestellten Anforderungen nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, können ihm vom Klubzuchtwart Auflagen erteilt werden.

C. VERHALTENSGERECHTE UNTERBRINGUNG UND MÖGLICHKEITEN ZUR ARTGEMÄSSEN BEWEGUNG

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmendem, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.

- b. Die Abtrennungen von Einzelboxen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran und gegenseitig nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach einer Seite geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Jedem Hund müssen seiner Rasse entsprechend die in der Anlage aufgeführten m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden je nach Rasse die in der Anlage aufgeführten m² mehr gefordert.
 - d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, die in der Anlage aufgeführte je nach Rasse verschiedene Mindestgröße aufweisen muss.
 - e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei ein T° von 18 - 20 °C zu erreichen sein sollte. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich s. Punkt I.1.f. Satz 2.
 - f. Jedem Hund muss eine wärmedämmende Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige wärmedämmende, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
 - g. Für tragende, werfende und/oder säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:
 - Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer in der Anlage aufgeführten je Rasse unterschiedlichen durchschnittlichen Welpenzahl die ebenfalls in der Anlage angegebene Größe nicht unterschreiten.
 - Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
 - An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf (siehe Anlage) angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden desinfizierbarem Bodenbelag versehen ist.
 - Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
 - Der Wurf- und Aufzuchttraum sollte mit ca. 18 - 20 °C temperierbar sein; evtl. ist eine Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe, besser einer Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
 - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut belüftbar sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen. Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter 1.3. beschrieben, beschaffen sein sollte.
 - h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des weiteren gut zu belüften sein.
 - i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann. In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz, von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte ich auch der Liegeplatz befinden. Ein Bereich der Ausläufe sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- oder Feinkies.
 4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen mehr als 100 m vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.

5. Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Std. die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spazierganges oder in große Freilaufstrecken befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte.
6. Allen erwachsenen Hunden sowie den Welpen muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassepezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugsperson ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
7. Die Forderung des § 2,2 TierSchG hat zur Folge, dass eine **ständige** Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden.

1. Jedem Hund müssen je nach Rasse die in der Anlage angegebenen m² Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind die ebenfalls in der Anlage angegebenen m² hinzuzurechnen. Der zusätzliche Auslauf muss die je nach Rasse verschiedene, in der Anlage angegebene Grundfläche aufweisen, auch wenn nur ein Hund gehalten wird.
2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundeherde) zur Verfügung stehen, der folgenden Anforderungen genügen muss:
 - a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmenden (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.
 - b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warmhalten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.
 - c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein, und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
 - d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen sein, dass Flüssigkeit versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
 - e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten, wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein.
4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum, wie unter I.1.g. beschrieben, zur Verfügung steht.
5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5. + 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde, die das zuchtfähige Alter überschritten haben und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.

III. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen im Haus oder in der Wohnung

Werden die Hunde **nicht im gesamten Wohnbereich gehalten**, sondern sind in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

1. a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmendem, leicht zu reinigendem Belag versehen sein.
- b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran und gegenseitig nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach einer Seite geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.

- c. Jedem Hund müssen je nach Rasse mindestens die in der Anlage angegebenen m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Box gehaltenen Hund werden die ebenfalls in der Anlage geforderten m² mehr gefordert.
- d. Die Räume sollen beheizbar sein, wobei eine T° von 18 - 20 °C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.
- e. Jedem Hund muss eine wärmedämmende Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Heizquellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmedämmende, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
- f. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des weiteren gut zu belüften sein.

2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.g. entsprechen muss. Ist kein direkter Zugang zu einem Freilauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin und ihren Welpen die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
4. Die Punkte I.5. - 7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten **uneingeschränkt** auch für die Haltung von Hunden im Haus.

Anlage

Entsprechend den Forderungen der §§ 4 + 5 der „Verordnung über das Halten von Hunden im Freien“ (v. 6. Juni 1974 - BGB 1.I 1265; BGB 1. III 7833-3-1, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. 8. 1986, BGB 1.I 1309) muss die **GRUNDFLÄCHE des ZWINGERS und/oder der BOX ohne Schutzraum** (Hütte) mindestens folgende Ausmaße aufweisen:

Rasse	m ²
I. Schwarze T. für jeden weiteren, im gleichen Zwinger gehaltenen Hund	8 m ² + 4 m ²
II. Airedale T. Irish Glen of Imaal T. Irish T. Irish Soft Coated Wheaten Kerry Blue T. Skye T.	6 m ² + 3 m ²
III. Bedlington T. Border T. Boston T. Dandie Dinmont T. Lakeland T. Manchester T. Scottish T. Sealyham T. Welsh T.	4 m ² + 2 m ²
IV. Australian T. Cairn T. Cesky T. Norfolk T. Norwich T. West Highland White T.	3 m ² + 1 m ²
V. English Toy T. Australian Silky T. Yorkshire T.	2 m ² + 1 m ²

Damit den Hunden, die laut Tierschutzgesetz geforderte Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung tatsächlich in ausreichendem Maße geboten wird, muss den wie vorne angegebenen Zwingern bzw. Boxen ein **zusätzlicher AUSLAUF** angeschlossen sein, der mindestens folgende Ausmaße haben muss:

1. für Terrier, die unter Punkt I. und II. aufgeführt sind, mindestens **20 m²**
2. für Terrier, die unter Punkt III. und IV. aufgeführt sind, mindestens **15 m²**
3. für Terrier, die unter Punkt V. aufgeführt sind, mindestens **10 m²**

Analog der o.a. Mindestmaße muss der **WURF- bzw. WELPENAUFZUCHTRAUM** mindestens folgende Ausmaße haben:

10 m ²	für die unter Punkt I. und II. aufgeführten Rassen (bei durchschnittlich 6 Welpen)
8 m ²	für die unter Punkt III. (außer Border + Boston Terrier) aufgeführten Rassen (bei durchschnittlich 6 Welpen)
6 m ²	für die unter Punkt IV. (inkl. Border + Boston Terrier) aufgeführten Rassen (bei durchschnittlich 4 Welpen)
4 m ²	für die unter Punkt V. aufgeführten Rassen (bei durchschnittlich 4 Welpen)

Anhang 1.5

Literaturverzeichnis (Auswahl)

Kynologisches INFO-Material 1999/2000

HUNDEZUCHT - allgemein		ISBN
Brevier neuzeitlicher Hundezucht	Dr. h.c. Räber	3-258-02749-8
Technik der Hundezucht	Dr. Fleig	3-924-00824-8
Die Hündin	Evans & White	3-929545-78-0
Hunde züchten ein praktischer Ratgeber	F. Jackson	3-88627-240-0
Hundezucht naturgemäß mit Liebe und Verstand	Sieber/Aldington	3-923555-03-2
VERERBUNG		
Genetik der Hundezucht	M. Willis	3-924008-91-4
Hundezucht 2000	Dr. Wachtel	3-923555-10-5
ANATOMIE		
Vom Körperbau des Hundes	Aldington/Stockmann	3-923555-04-0
Atlas der Hundeanatomie	Beute/Faber	3-924008-43-4
ERNÄHRUNG		
Von der Gesundheit des Hundes	Aldington	3-923555-09-1
Ernährung des Hundes	Meyer/Zentek	3-8263-8423-7
WESEN UND VERHALTEN		
Hunde psychologie	Fedderson-Petersen	3-440-05589-2
Das Wesen des Hundes	Weidt & Barlowitz	3-89440-294-6
Was tu ich nur mit diesem Hund (Fehlerkorrektur, auch in hoffnungslosen Fällen)	Aldington	3-923555-08-3
Mach mehr aus Deinem Hund (Vorbereitung und Früherziehung in den ersten 12 Monaten)	Aldington	3-923555-11-3
Von der Seele des Hundes	Aldington	3-923555-05-9
Behandlung von Verhaltensproblemen	Askew	3-8263-3138-9
Der Hund mit dem wir leben	Weidt	3-490-21912-0
Hunde ernst genommen	Trummler	3-492-02026-7
Mit dem Hund auf Du	Trummler	3-492-01905-6
Trummler Ratgeber für Hundefreund	Trummler	3-492-02554-4
HUND IM RECHT		
Tierschutzgesetz, Kommentar	Dr. A. Lorz	3-406-43068-6
Hunde im Paragraphen-Dschungel	J & F Wienzeć	3-924008-66-3
Rechtsratgeber für Hundehalter	Gängel & Gansel	3-8068-1810-x

Anhang 1.6 der Zuchtordnung des Klub für Terrier e.V.

Ausführungsbestimmungen für künstliche Samenertragung - Ausland

- Die künstliche Besamung (In- und Ausland) bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch den Klubzuchtwart. Die Genehmigung ist rechtzeitig schriftlich für jede Besamung einzeln zu beantragen.
- Samengewinnung
 - Die Samengewinnung und Haltbarmachung darf nur in veterinärmedizinischen Hochschulen vorgenommen werden.

- Der entnehmende Tierarzt hat die Identität des Rüden an Hand der Tätowienummer zu überprüfen und dies auf der Ahnentafelkopie oder auf einer getrennten Bescheinigung (Anlage 1) mit Stempel und Unterschrift unter Angabe des Entnahmedatums zu bestätigen. Die Ahnentafelkopie und die Bescheinigung sind der Sendung beizufügen.
- Der Deckschein ist ebenfalls komplett ausgefüllt und vom Deckrüdenbesitzer unterschrieben mitzuschicken. Das Deckdatum muss in diesem Fall offen gelassen werden.

3. Samenertragung

- Die Samenertragung darf nur von Tierärzten durchgeführt werden. Ein vom Klubzuchtwart benannter Zuchtwart muss als Zeuge anwesend sein.
- Vor der Samenertragung haben der Tierarzt und der Zuchtwart die Begleitpapiere des Spermas zu überprüfen und die Identität der Empfängerhündin an Hand der Tätowienummer und der Original-Ahnentafel zu kontrollieren.
- Der Deckschein ist vom Tierarzt und vom Zuchtwart zu unterschreiben, nachdem das Deckdatum ergänzt worden ist.
- Die erfolgte Samenertragung ist wie ein normaler Deckakt innerhalb von 8 Tagen dem Zuchtbuchamt zu melden (gelbes Blatt des Deckscheins).

Anhang 1.7 der Zuchtordnung des Klub für Terrier e.V.

Zwingerkontrollen

Unter Punkt VI. 4. der Zuchtordnung behält der KfT sich die Möglichkeit der unangemeldeten Zwingerkontrolle in besonderen Fällen und bei stichhaltigen Beschwerden über einen Züchter vor.

Die Anordnung hierzu trifft in jedem Fall der Klubzuchtwart nach Rücksprache mit dem jeweiligen Zuchtausschuss.

Er beauftragt den zuständigen LG-Zuchtwart und einen weiteren Zuchtwart, die Zwingerkontrolle unangemeldet (wenn angemeldet, dann nur kurzfristig) durchzuführen. Gegebenenfalls können auch Zuchtware anderer Landesgruppen und/oder eines anderen VDH-Rassehundezuchtvereins herangezogen werden.

Den Kontrolleuren muss jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen Hunde gehalten werden, gestattet sein.

Sämtliche Dokumentationen über das Zuchtgeschehen sind den kontrollierenden Zuchtwarten vorzulegen. Anhand dieser Unterlagen wird dann der Gesamtbestand der Hunde überprüft, wobei besonderes Augenmerk auf den Gesundheits- und Pflegezustand sowie auf das Verhalten der Hunde zu richten ist.

Die Identität der Hunde ist anhand der Tätowienummern zu überprüfen.

Die räumlichen Gegebenheiten sowie der hygienische Gesamteindruck sind nach den „**Mindestanforderungen an Zwingerhaltung**“ zu beurteilen.

Über die Feststellungen ist ein detaillierter Bericht auf dem entsprechenden Formblatt „**Zwingerkontrolle**“ zu erstellen.

Falls notwendig, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag einer Kommission, die aus dem Zuchtausschuss und dem Tierschutzbeauftragten besteht, über die dem Züchter zu erteilenden Auflagen.

Anhang 1.8 der Zuchtordnung des Klub für Terrier e.V.

Zwingerzulassung (Zwinger Namensschutz) - Überprüfung durch den Zuchtwart

- Die Mitgliedschaft des zukünftigen Züchters im KfT e.V. ist die Voraussetzung für ermäßigte Zwingerschutz- und Wurfeintragsgebühren.
 - Auch Nichtmitglieder können einen Zwingerschutz beantragen. Sie sind den Zuchtbestimmungen des KfT verpflichtet und müssen für alle Dienstleistungen die normalen KfT-Gebühren entrichten (=z.Zt. das Dreifache der ermäßigten Mitglieder-Gebühren)
 - Hundehändler (Hundehändler ist eine Person, die Hunde ankauft und mit Gewinn weiterverkauft) sind von allen Dienstleistungen des KfT ausgeschlossen (siehe § 3 Ziffer 8 der Klubsatzung)

2. Der Zwingerschutz wird bei der Geschäftsstelle (GS) in Kelsterbach/Main beantragt. Hierzu ist das entsprechende Antragsformular bei der GS anzufordern.
 3. Die GS prüft, ob der gewünschte Zwingername (bzw. einer der gewünschten) frei ist und benachrichtigt darüber den Antragsteller. Außerdem erhält er Informationsmaterial wie die Zuchtordnung, die Mindestanforderung an Zwingeralterhaltung, das Tierschutzgesetz und eine Liste kynologischer Literatur.
Gleichzeitig schickt die GS eine Zwingerschutzkarte sowie einen Berichtsbogen für die Zwingererstbesichtigung an den zuständigen Landesgruppen-Zuchtwart (LG-Zuchtwart).
 4. Der LG-Zuchtwart beauftragt einen Zuchtwart (ZW) seiner LG mit der Durchführung der Zwingererstbesichtigung und händigt ihm dafür die Zwingerkarte und den Berichtsbogen aus. Von dem Zuchtwart wird erwartet, dass er verantwortungsbewusst die Prüfung der häuslichen Gegebenheiten des Züchters vornimmt und sich in einem ausführlichen Gespräch über dessen kynologisches Wissen informiert.
 5. Grundlage für die Beurteilung der räumlichen Gegebenheiten sind die „Mindestanforderungen an Zwingeralterhaltung“ (Anhang 4 der Zuchtordnung)
 6. Es ist zu prüfen, mit wieviel Hunden gezüchtet werden soll und ob sich das Platzangebot mit der Anzahl der Hunde und ihrer Größe vereinbaren lässt. Gegebenenfalls ist in der Zulassung des Zwingers eine Beschränkung der Anzahl gehaltener Hunde zu vermerken.
 7. Der ZW muss sich sehr genau darüber informieren, wieviel Zeit der Züchter für die Betreuung und Aufzucht des/der Wurfes/Würfe aufbringen kann. Wenn nur einige Stunden am Tag oder einige Urlaubswochen zur Verfügung stehen, so reicht das nicht aus.
 8. Es ist bei kleinen Terrierrassen nicht unbedingt notwendig, dass ein großes Freigelände zur Verfügung steht. Genügend Auslaufmöglichkeiten in frischer Luft und Sonne müssen für die Aufzucht von Welpen jedoch zur Verfügung stehen.
Auch für erwachsene Hunde muss täglicher, ausreichender Auslauf gewährleistet sein.
 9. Der ZW muss dies alles mit dem zukünftigen Züchter besprechen und darf an der Notwendigkeit seiner Forderungen keinen Zweifel aufkommen lassen.
Hundezucht ist eine sehr ernsthafte Angelegenheit und darf nur mit großem Verantwortungsbewusstsein betrieben werden. Leider ist hierfür keine Lehrzeit vorgeschrieben.
 10. Der Berichtsbogen soll vom ZW sehr sorgfältig und ausführlich ausgefüllt werden. Stimmt der ZW einer Zwingierzulassung zu, so unterschreibt er links unten die Zwingerschutzkarte.
 - 10a. **Jeder neue Zwinger sollte grundsätzlich zunächst nur für einen Wurf zugelassen werden. Die endgültige Zwingierzulassung kann dann mit der ersten Wurfabnahme erfolgen, bei der der abnehmende ZW, der auch die Erstbesichtigung durchgeführt hat, beurteilen muss, ob der Züchter alle Anforderungen erfüllt hat. Auf diese Weise entstehen dem Züchter keine zusätzlichen Kosten. Sollten die notwendigen Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt worden sein, so muss der ZW dem Züchter die notwendigen Auflagen schriftlich machen. Erst nach der mit positiv erfolgten Nachkontrolle, die allerdings wieder gebührenpflichtig ist, kann der Zwinger endgültig zugelassen werden. Insofern besteht für den ersten Wurf keine freie Zuchtwartwahl (Beirat 10/96)**
 11. Diese unterschriebene Karte schickt der ZW inc. des weißen Blattes des Berichtsbogens (= 1. Blatt) an die GS. Blatt 2 (gelb) verbleibt beim ZW in seinen Unterlagen, Blatt 3 (rot) sendet der ZW an den LG-Zuchtwart und Blatt 4 (grün) an den Klubzuchtwart.
 12. Hat der ZW Bedenken gegen eine Zwingierzulassung, so nimmt er die nicht unterschriebene Karte wieder mit und sendet sie zusammen mit dem ausgefüllten Berichtsbogen (weiß = Blatt 1) und seiner Begründung für die Ablehnung an die GS zurück. Ein Durchschlag (rot u. grün) geht jeweils an den Klub- und LG-Zuchtwart.
 13. Bei Beanstandungen ist der ZW aber auch ermächtigt **Auflagen zu erteilen**. In diesem Fall hält er die Zwingerschutzkarte zurück. Sind die Auflagen dann erfüllt und die Beanstandungen behoben, kann der ZW bei einem erneuten Besuch den Zwingerschutz befürworten und wie unter Punkt 10. und 11. beschrieben verfahren. **(siehe aber 10a)**
 14. Der ZW ist nicht befugt, die Zuchtzulassung des oder der gehaltenen Terrier zu kritisieren.
 15. Wenn die vom ZW unterschriebene Zwingerschutzkarte bei der GS eingegangen ist, wird zum nächstmöglichen Termin der Zwingername in „DER TERRIER“ veröffentlicht. Nach Ablauf der Einspruchsfrist (= Monatsende nach Veröffentlichung) erhält der Züchter die vom Klubzuchtwart unterschriebene Karte zugesandt und besitzt nun Zwingernamenschutz im KfT e.V.
 16. Bevor dem neuen Züchter nicht die Zwingerkarte vorliegt, darf keine Hündin belegt werden.
 17. Nur die Zwingierzulassung ist über den LG-Zuchtwart an einen von diesem beauftragten ZW gebunden. Für die Wurfbesichtigungen und Wurfabnahmen ist die Zuchtwartwahl dem Züchter freigestellt (siehe auch Zuchtordnung des KfT IV.Abs2)
 18. Bei einem Ortswechsel eines Zwingers hat eine erneute Überprüfung nach den o.a. Kriterien zu erfolgen. Dies gilt auch für Zwingererweiterung (später beantragte Zwingergemeinschaften), bei denen der neue Partner einen anderen Wohnsitz und damit auch einen anderen Zwingerstandort hat.
- Es muss sichergestellt sein, dass Terrier-Welpen von KfT-Züchtern optimal aufgezogen werden und deshalb ohne Vorbehalt empfohlen werden können.

Anhang 1.10

Zuchtzulassungsordnung des Klub für Terrier e.V.

Sitz Kelsterbach am Main

Stand MV 2001

1. Zweck der Zuchtzulassung (ZZ)

Ist es, nur gesunden, wesensmäßig einwandfreien und den Standardforderungen entsprechenden Terriern die Zuchtverwendung im Klub für Terrier e.V. zu gestatten.

Die Zuchtzulassung wird ausschließlich auf einer Zuchtzulassungsveranstaltung erworben, die nur von einem in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen Richter abgehalten werden darf.

Zuchtungeeignete Terrier werden von der Zucht ausgeschlossen.

Unberührt hiervon bleibt die ZZP für Airedale Terrier.

2. Zuchtzulassungsveranstaltungen

2.1. Zuchtzulassungsveranstaltungen werden von den Landesgruppen bzw. Ortsgruppen durchgeführt. Termenschutz ist rechtzeitig über die Landesgruppe beim Beauftragten für das Ausstellungs- und Prüfungswesen zu beantragen, so dass eine Veröffentlichung in „Der Terrier“ erfolgen kann.

Den Richtereinsatz nimmt der Richterobmann (ZRO) auf Vorschlag der Landes- oder Ortsgruppe vor, die die Zuchtzulassung ausrichtet. Dem Veranstalter sind weitere Zuchtrichter zuzuteilen, sobald die in Ziffer 1.2. der Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungsordnung festgelegte Höchstzahl überschritten wird.

2.2. Die Anzahl der Zuchtzulassungsveranstaltungen wird bei Bedarf jährlich vom KfT festgelegt.

3. Zuchtzulassungsrichter (ZZR)

Zur Durchführung der ZZ beruft der Vorstand des KfT auf Vorschlag des Zuchtrichterobmannes besonders geschulte KfT-Spezialzuchtrichter als ZZ-Richter. Der Einsatz der ZZR bestimmt der ZRO.

4. Zuchtzulassungskommission (ZZK)

4.1. Die ZZK besteht aus dem Klubzuchtwart, dem Zuchtrichterobmann und einem Vertreter der ZZR, der von diesen gewählt wird.

4.2. Die ZZK entscheidet in allen Zweifelsfragen über die Anwendung und Auslegung der ZZ und der Durchführungsbestimmungen. Fehlerhafte Zuchtzulassungsentscheidungen werden durch die ZZK aufgehoben.

Werden Tatsachen bekannt, welche aus kynologischen Gründen die Zuchtverwendung beeinträchtigen oder verbieten (z.B. Auftreten von Erbkrankheiten bei der Nachzucht), kann die ZZK die ZZ für ungültig erklären, Auflagen oder Einschränkungen festlegen oder eine erneute Vorführung verlangen. Bis zur endgültigen Entscheidung kann die ZZK die ZZ vorläufig aussetzen. Eine Beschwerde gegen diese Aussetzung beim Vorstand des KfT oder Ehrenrat ist nicht möglich.

5. Einsprüche

Dem Terrierbesitzer steht gegen die endgültige Versagung der ZZ der Einspruch bei der ZZK zu. Eine nicht bestandene ZZ kann nur einmal wiederholt werden. Die Zurückstellung oder Wiederholung ist auf der Ahnentafel einzutragen. Ein Hund kann mit gleicher Begründung nur einmal zurückgestellt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, benennt die ZZK zwei ZZR, denen der Hund zur Prüfung des Einspruchs vorgestellt werden soll. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig.

Die Gebührenregelung für VDH-Zuchtschauen gilt analog.

6. Schlussbestimmungen

Die Zuchtzulassungsordnung und die Durchführungsbestimmungen sind Bestandteil der Zuchtordnung des KfT.

7. Diese Zuchtzulassungsordnung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Für alle bis zum 31. 12. 2001 erworbenen Zuchtzulassungen gilt Bestandsschutz unter Beachtung der Altersbeschränkung.

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassung

1.

1.1. Eine Zuchtzulassung (ZZ) kann allein, am Vortag oder am Tag nach einer Spezial-Terrierzuchtschau stattfinden, jedoch nicht am selben Tage.

Die ZZ soll im Freien stattfinden, wobei ein genügend großer Platz mit entsprechenden Unterstellmöglichkeiten und sanitären Anlagen vorhanden sein muss.

Zum Einsatz kommen dürfen ausschließlich geschulte Mitarbeiter.

1.2. Die Höchstzahl der für einen ZZ-Tag zugelassenen Terrier beträgt 30 Hunde. Bei einer höheren Meldezahl ist die Hinzuziehung eines weiteren Zuchtzulassungsrichters (ZZR) oder die Hinzunahme eines weiteren ZZ-Tages zwingend vorgeschrieben.

2.

2.1. Die Anmeldung zur ZZ hat schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem ZZ-Termin beim Prüfungsleiter zu erfolgen. Meldeunterlagen können beim Prüfungsleiter abgerufen werden.

2.2. Pflichten des Prüfungsleiters:

- rechtzeitiger Versand der Meldescheine
- Überprüfung der Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit
- Information der ZZR über den Stand der Meldungen
- Erstellung einer katalogähnlichen Teilnehmerliste
- Übergabe der geprüften Unterlagen der einzelnen Hunde vor Beginn der ZZ an den ZZR
- Überwachung des gesamten Ablaufes der ZZ
- Einsendung der Unterlagen der ZZ an die zuständigen Stellen des KfT laut Verteiler auf dem ZZL-Formular (Durchschriften d. Protokolle, Ergebnislisten etc.).

3. Voraussetzungen für die Teilnahme

3.1. Zur ZZ zugelassen werden nur Terrier, die in das Zuchtbuch des Klub für Terrier eingetragen sind. Krankheitsverdächtige und kranke Terrier dürfen nicht vorgeführt werden. Läufige Hündinnen sind vor Beginn der ZZ dem Prüfungsleiter zu melden; dieser regelt die Teilnahme.

Jeder Terrier muss anhand seiner Tato- oder Mikrochip-Nummer identifizierbar sein. Mindestalter für Rüden und Hündinnen ist 9 Monate.

3.2. Zugang zur Zuchtzulassung hat nur ein Hund, für den

- a) die notwendigen Gesundheitsbescheinigungen für die jeweilige Rasse vorgelegt werden,
- b) wenigstens zwei Ausstellungsbewertungen mit mindestens „sehr gut“ vorgelegt werden. Eine Einschränkung hinsichtlich der Nationalität des Zuchtrichters besteht dabei nicht.

3.3. Am Tage der ZZ sind daher folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. Original-Ahnentafel
- b. zwei Ausstellungsbewertungen mit mindestens „sehr gut“
- c. die notwendigen Gesundheitsbescheinigungen für die jeweilige Rasse
- d. bei Wiedervorstellung auch der 1. ZZ-Schein
- e. für Ankörung: Ausstellungsergebnisse (siehe 4.4.)

Terrier, deren Eigentümer im KfT einer Zuchtsperre unterliegt, dürfen weder von diesem noch von einer anderen Person vorgeführt werden.

4. Prüfungsablauf

Über die Prüfung ist für jeden vorgestellten Terrier auf dem vom KfT herausgegebenen Formblatt ein Protokoll zu führen.

Es werden nach Rassen getrennt zunächst alle Rüden, danach alle Hündinnen vorgestellt.

4.1. Jeder Hund ist einer Wesensprobe durch den ZZR zu unterziehen. Die Überprüfung des Wesens kann während der gesamten ZZ erfolgen. Der Hund hat sich dem Standard entsprechend wesenssicher und in einer Personengruppe unbeeindruckt zu zeigen.

4.2. Überprüfung des standardgerechten Aussehens und Gangwerksbeurteilung: Die Terrier sind dem ZZR ohne wesentliche Hilfe vorzustellen (kein Halten an Kopf und Rute; Führen im Trab an loser Leine). Sofern der Standard genaue Maßangaben enthält, sollte in Zweifelsfällen mit Hilfe eines Körmaßes die Höhe des Hundes am Widerrist gemessen werden.

Bei Border Terriern ist der Brustumfang zu messen und im Protokoll zu vermerken.

Um die korrekte Beurteilung der im Standard geforderten Haarqualität und -farbe zu ermöglichen, ist jegliches Kreiden, Pudern, Färben und die Benutzung von Spray verboten. Wird eine derartige Manipulation vermutet, muss der Hund zurückgestellt werden.

Alle Terrier sind in einer vom Standard geforderten Haarkondition vorzustellen.

- 4.3. Während der Begutachtung jeden Hundes erstellt der ZZR seinen Bericht auf dem entsprechenden Protokollformular.

Der Eigentümer/Besitzer des Hundes erhält das Original dieses Berichtes, unterzeichnet sowohl vom ZZR als auch vom Prüfungsleiter. Der ZZR vermerkt das Ergebnis der ZZ auf der Original-Ahnentafel des Hundes. Nach bestandener ZZ ist der Hund zur Zucht zugelassen (s. 4.5.).

- 4.4. Für eine Ankorung sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Mindestalter am Tag der Körung = 20 Monate
- drei Ausstellungsbewertungen - Vorzüglich - auf KFT-Zuchtschauen.

Für Kerry Blue, Schwarze und Irish Soft Coated Wheaten Terrier ist darüber hinaus erforderlich: HD-Ergebnis A1 bis B2. Für Bedlington Terrier zur Zucht berechtigendes DNA-Testergebnis.

Welpen, deren beide Elternteile angekört sind, können auf Antrag den Ahnentafel-Aufdruck KÖRZUCHT erhalten.

- 4.5. Der Zuchtrichter kann die ihm vorgestellten Terrier

- a. zur Zucht unbegrenzt zulassen;
- b. zur Zucht nicht zulassen; die Entscheidung ist zu begründen;
- c. von der ZZ zurückstellen unter Angabe eines Zurückstellungszeitraumes und der Zurückstellungsgründe.

- 4.6. **Bestehen einer Zuchtzulassung vor dem 15. Lebensmonat des Hundes führt zu einer Zuchtzulassung von einem Jahr.**

Bestehen einer Zuchtzulassung nach dem 15. Lebensmonat eines Hundes führt zu einer Zuchtzulassung bis zum Erreichen der Altersgrenze.

5. Die in den Vorschriften der einzelnen Rassestandards genannten Mängel werden ihrem Schweregrad entsprechend bewertet.

Anatomische Mängel, Hodenfehler, Wesensmängel, erheblicher Pigmentverlust, erhebliche Mängel in der Haarstruktur und Fehlfarbe schließen neben den nachfolgend genannten Mängeln eine ZZL aus:

- ererbte Defekte
- Gebissstellungsanomalien
- erhebliche Prämolard- und/oder Schneidezahnverluste
- unerlaubte HD-Grade
- offene Fontanelle/Apfelkopf
- Körpergewicht unter 2 Kg (Yorkshire Terrier müssen gewogen werden; Gewichtseintrag auf dem ZZ-Protokoll).

Erläuterungen:

Bei folgenden Rassen sind 2 (zwei) Prämolardverluste erlaubt (sofern die Standards nichts anderes vorschreiben):

Airedale, Bedlington, Brasilianischer, Cesky, Dandie Dinmont, Irish Glen of Imaal, Irish Soft Coated Wheaten, Irish, Jack Russell, Kerry Blue, Lakeland, Manchester, Parson Russell, Scottish, Schwarzer, Sealyham, Skye und Welsh Terrier.

Bei folgenden Rassen sind 4 (vier) Prämolardverluste erlaubt (sofern die Standards nichts anderes vorschreiben):

Australian, Australian Silky, Border, Boston, Cairn, English Toy, Japanischer, Norfolk, Norwich, West Highland White und Yorkshire Terrier.

Fehlen drei bzw. fünf (3/5) Prämolare, so kann der Hund noch zur Zucht zugelassen werden, sofern keine sonstigen gravierenden Fehler (Wesen, Anatomie) vorhanden sind bzw. wenn er solche Vorzüge aufweist, dass sie eine Zuchtverwendung vertretbar erscheinen lassen.

Bei den fehlenden Prämolaren darf es sich **nicht ausschließlich um die P3 oder P4 handeln**. Ist dieses der Fall, kann der Hund **nicht** zugelassen werden.

Fehlen vier bzw. sechs (4/6) Prämolare, kann der Hund ebenfalls nicht zur Zucht zugelassen werden.

Fehlen zwei oder mehr Schneidezähne, kann der Hund ebenfalls nicht zur Zucht zugelassen werden.

Verletzungsbedingte Zahnverluste müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Unfall durch Röntgenbild nachgewiesen und durch Zuchtbuchamt-Eintragung in der Ahnentafel bestätigt sein.

Persistierende Milchzähne sind wie nicht vorhandene bleibende Zähne zu beurteilen.

In diesem Fall ist eine Zurückstellung möglich.

(Die vorstehenden Erläuterungen gelten ebenfalls bei der Bewertung von Terriern auf Zuchtschauen.)

6. Zurückstellungen

können erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass sich ein festgestellter Fehler innerhalb der Zurückstellungsfrist verliert.

Ein Hund, der zurückgestellt wurde, kann aus demselben Grund kein zweites Mal zurückgestellt werden. Er erhält in diesem Fall keine Zuchtzulassung.

7. Jeder Eigentümer haftet für die durch seinen Hund verursachten Schäden.

Stand 1. 1. 2002